Die Verleihung der Staatsangehörigkeit

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät
der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Walter Model
Referendar.

Druck von Hoffmann & Reiber, Görlitz
1912.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Gretener.

Inhalts-Verzeichnis.

Literatur-Verzeichnis.

Anschütz: Deutsches Staatsrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. II, Leipzig und Berlin 1904.

Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.

Arndt: Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1901.

Arnoldt: Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872.

Blätter für administrative Praxis. Herausgegeben von Luthart, Bd. 32, Nördlingen 1882.

Frhr. von und zu Bodman: Die Rechtsverhältnisse der sogenannten „sujets mixtes" im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 12, Freiburg, Leipzig, Tübingen 1897.

Bornhak: Preußisches Staatsrecht, Bd. 1, Freiburg 1911

Cahn: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, Berlin 1896.

Collard: Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau. Diss., Erlangen 1895.

Dantscher v. Kollesberg: Die politischen Rechte der Untertanen, Wien 1888.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 23.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 6.

Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, bearb. von Reger, Nördlingen, München seit 1881, Bd. 1, 3, 5, 9, 11, 12, 13, 17.

Entscheidungen der preußischen Oberverwaltungsgerichte, Bd. 13, 20, 34.

Entwurf eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, Berlin 1912.

Falcke: Über gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten, Leipzig 1888.

Gaupp: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Freiburg und Leipzig 1895.

v. Gerber: Grundzüge des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1880.

Grill: Die Reichsgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, München 1901.

Hänel: Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892.

Hesse: Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? Berlin.

Graf Hue de Grais: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche, Berlin 1907.

Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte, Tübingen 1905.

Köbner: Deutsches Kolonialrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaften von Holtzendorff, Berlin 1904.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Tübingen, Bd. 1 u. 2 1911, Bd. 3 u. 4 1901.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Freiburg und Leipzig 1894.

Ladwig: Die Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Anstellung nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870. Diss., Greifswald 1908.

Landgraff: Die Einwanderung der Prinzessin Bauffremont in Hirths Annalen, Leipzig 1876.

Leoni: Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, Freiburg 1892.

Loening: Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches, Leipzig 1909.

Loening: Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884.

Mayer, Otto: Zur Lehre vom öffentlich-rechtlichen Vertrage im Archiv für öffentliches Recht, Freiburg 1888.

Meyer-Dochow: Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, 1910.

Meyer, Georg: Staatswissenschaftliche Literatur in Hirths Annalen, Leipzig 1875.

Meyer-Anschütz: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, Leipzig 1905.

Meyer, Georg: Staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1888.

Milner: Die österreichische Staatsbürgerschaft, Tübingen 1880.

Mohl: Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Stuttgart und Tübingen 1829.

Motive zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1870.

Opitz: Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, Bd. 1, Leipzig 1884.

Radnitzky: Die Parteiwillkür im öffentlichen Recht, Wien 1888.

Rehm: Allgemeine Staatslehre in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 1, Freiburg, Leipzig, Tübingen 1899.

Rehm: Die rechtliche Natur des Staatsdienstes in Hirths Annalen, Leipzig 1885.

Reichstagsprotokolle, Berlin 1912.

Riedel: Die Reichsverfassungsurkunde, Nördlingen 1871.

v. Rönne: Staatsrecht des Deutschen Reiches, Leipzig 1876.

v. Rönne: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, Leipzig 1882.

Sartorius: Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit, im Verwaltungsarchiv, Bd. 7, Berlin 1899.

v. Sarwey: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. 1, Tübingen 1883.

Schulze: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1881.

Schwartz: Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, Breslau 1896.

Seydel: Bayrisches Staatsrecht, Bd. 1, München 1884.

Seydel: Deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit in Hirths Annalen, Leipzig 1876.

Seydel: Zum Gesetz über die Reichs- und Staatsangehörigkeit in Hirths Annalen, Leipzig 1883.

Frhr. v. Stengel: Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Freiburg 1890.

Störk: Staatsuntertanen und Fremde in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2, Hamburg 1887.

Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1895.

§ 1.

Unter Staatsangehörigkeit versteht man einen rechtlichen Zustand, aus dem gewisse Rechte und Pflichten des Betreffenden gegenüber dem Staate hervorgehen. Als solche Rechte und Pflichten kommen vor allem in Betracht das Recht des Staatsangehörigen, seinen Wohnsitz im Staate zu begründen, das Recht auf Schutz von seiten des Staates, die Gehorsamspflicht gegenüber Befehlen der Staatsgewalt, die Treuepflicht, d. i. die Pflicht, Handlungen zu unterlassen, die auf Schädigung des Staates abzielen.

Im Deutschen Reiche tritt uns entsprechend seinem Charakter als Bundesstaat eine zweifache Art der Staatsangehörigkeit entgegen, eine im Verhältnis zum Reiche und eine zum Einzelstaat.

Zur Regelung des Erwerbes und Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit hat der deutschen Gesetzgebung als Vorbild die Schweiz gedient. Hier wird zuerst das Bürgerrecht zum einzelnen Kanton erworben, damit gleichzeitig die Angehörigkeit zum schweizerischen Bundesstaate. Das Deutsche Reich hat dementsprechend in § 1 RG. vom 1. Juni 1870, betreffend Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, bestimmt: „Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust."

Die Reichsangehörigkeit ist keine selbständige Eigenschaft, sondern sie drückt mit einem Worte zwei verbundene Eigenschaften aus, nämlich, daß jemand dem Staate angehört, welcher dem Reiche angehört[1]. „Deshalb sind Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht zwei verschiedene Eigenschaften in einer Person, die jede eines besonderen Erwerbes bedürfen, sondern eine einzige untrennbare Eigenschaft, welche nach zwei Seiten hin Wirkungen äußert"[2].

Der Angehörige des Einzelstaates ist also gleichzeitig Angehöriger des Reiches; umgekehrt muß auch jeder Reichsangehörige Angehöriger des Einzelstaates sein, da ja, wie oben gesagt, Reichs- und

---

[1]) Laband, Staatsrecht I, Seite 138

[2]) Meyer-Anschütz, Lehrb., S. 215

Staatsangehörigkeit einen einzigen Begriff bilden. Dieser letzte Grundsatz erfährt aber eine Ausnahme in Elsaß-Lothringen und den Schutzgebieten.

Elsaß-Lothringen ist kein deutscher Bundesstaat[3]), sondern ein Reichsland. Es hat keine besondere Staatsgewalt, vielmehr beruht seine ganze Organisation auf Reichsgesetz, das Reich selbst übt die volle Staatsgewalt aus. Daher ist in Elsaß-Lothringen nur ein Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit möglich.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit ist in Elsaß-Lothringen eingeführt worden durch Reichsgesetz vom 8. Januar 1873. Das soll heißen, daß Elsaß-Lothringen in bezug auf das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 als Bundesstaat behandelt, nicht aber, daß es als solcher angesehen und anerkannt wird. Wo das Gesetz von Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit spricht, kann daher in Elsaß-Lothringen nur von Reichsangehörigkeit die Rede sein, eine Staatsangehörigkeit besteht nicht. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß Elsaß-Lothringen deshalb eine besondere Behandlung erfahren muß. Es gelten für das Reichsland dieselben Bestimmungen, wie für die deutschen Bundesstaaten, nur ist für Reichs- und Staatsangehörigkeit immer nur Reichsangehörigkeit zu setzen. Diese elsaß-lothringische Reichsangehörigkeit wird auch offiziell Landesangehörigkeit genannt; diese ist aber nichts anderes als ein „Ausschnitt aus der Reichsangehörigkeit"[4]). Inhaltlich entspricht sie der Staatsangehörigkeit (abgesehen von der Reichsangehörigkeit).

Auch die Schutzgebiete sind nicht Bundesstaaten im Sinne der Reichsverfassung. Die Schutzgewalt ist mit der Reichsgewalt identisch; die Schutzgebiete sind nur der Herrschaft des Deutschen Reiches unterworfen[5]). Da auch hier also die Voraussetzungen von § 1 RG. vom 1. Juni 1870 nicht gegeben waren, so konnte ein Erwerb der Reichsangehörigkeit nicht stattfinden. Erst das Gesetz vom 17. April 1886 und vom 15. März 1888 traf Bestimmungen, die Ausländern und Eingeborenen in den Schutzgebieten den Erwerb der Reichsangehörigkeit ermöglichten. Hierdurch wurde aber in gleicher Weise wie zu Elsaß-

---

[3]) Auf die Streitfrage, ob Elsaß-Lothringen ein Bundesstaat ist, näher einzugehen, dürfte nicht in den Rahmen der Aufgabe gehören. Der Meinung, im Reichslande gebe es eine der einem Bundesstaate entsprechende Staatsangehörigkeit sind vor allem Leoni, Öffentl. R. v. Elsaß-Lothr., Rehm in Hirths Ann. 1885, S. 72; Seydel, i. Zeitschr. f. Staatswissenschaft, Tübingen 1872; der entgegengesetzten Ansicht sind Zorn in v. Stengels Wörterbuch 2, S. 341; derselbe, Staatsrecht, S. 454; Arndt, Staatsrecht, S. 49; Laband, im Handbuch des öffentl. Rechts, S. 125

[4]) Hänel, Staatsrecht I, S. 831.

[5]) Hesse, S. 30.

Lothringen eine Ausnahme von § 1 RG. vom 1. Juni 1870 geschaffen; es wurde ebenfalls die Rechtsform einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit anerkannt[6]).

Diese Reichsangehörigkeit wird in der Literatur teilweise Schutzgebietsangehörigkeit genannt. Es dürfte aber nicht angebracht sein, diese Bezeichnung zu wählen, da man unter Schutzgebietsangehörigkeit etwas anderes versteht. Die Eingeborenen in den Schutzgebieten gelten nämlich nicht als Inländer; so werden sie z. B. bei Verleihung der Reichsangehörigkeit denselben Voraussetzungen unterworfen wie Ausländer. Es sind aber für sie Grundsätze aufgestellt und maßgebend geworden, die ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem einzelnen Schutzgebiete, dem sie als Einwohner angehören, regeln. Hieraus hat sich der Begriff der Schutzgebietsangehörigkeit gebildet, der aber mit demjenigen der Reichs- und Staatsangehörigkeit nichts gemein hat, daher als Bezeichnung für die Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten nur irreführend wirken könnte[7]).

In neuerer Zeit ist eine kaiserliche Verordnung vom 24. Oktober 1903 ergangen, betreffend die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit[8]). Danach kann Nichteingeborenen, die sich im Schutzgebiete niedergelassen haben, durch den Gouverneur die Landesangehörigkeit verliehen werden, wodurch sie die Rechte und Pflichten der dem Schutzgebiete durch Abstammung angehörenden Eingeborenen erhalten (§ 3, Abs. 1 der Verordnung). Aus den letzten Worten dieser Bestimmung geht deutlich hervor, daß diese Landesangehörigkeit nichts mit der Reichs- und Staatsangehörigkeit gemein hat, die durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 erworben wird.

§ 2.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 kennt als Erwerbsgründe der Reichs- und Staatsangehörigkeit:

1. die Abstammung — eheliche Kinder erwerben die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder die der Mutter — (§ 3),
2. die Legitimation eines unehelichen Kindes durch seinen Vater, wenn dieser ein Deutscher ist und die Mutter nicht seine Staatsangehörigkeit besitzt (§ 4),
3. die Verheiratung mit einem Deutschen (§ 5) und
4. die Verleihung, die sich darstellt als Naturalisation, Aufnahme, Anstellung, Renaturalisation und Wiederaufnahme (§§ 1—6), § 21, Abs. 4 und Abs. 5).

[6]) So auch Köbner, in der Encyklopädie, S. 1095.
[7]) Siehe auch die Ausführungen bei Hesse S. 31ff und Köbner S. 1097ff.
[8]) S. Köbner S. 1098.

Durch den Wohnsitz allein wird eine Staatsangehörigkeit nicht begründet (§ 12).

Die Verleihung erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde, d. i, in Preußen der Regierungspräsident, ausgefertigte Urkunde, mit deren Aushändigung die Wirkungen derselben eintreten.

Über die Natur dieser Verleihung sind zwei Ansichten in der Literatur vertreten, die einen sehen darin einen öffentlich rechtlichen Vertrag, die anderen einen einseitigen Verwaltungsakt.

Zur Verteidigung der ersten Ansicht wird ausgeführt[1]), das Rechtsgeschäft sei ein zweiseitiges, indem es die Akzeptation der Staatsangehörigkeit seitens des aufzunehmenden Bürgers erfordere[2]). Seine Analogie finde dieser staatsrechtliche Vertrag auf dem Gebiete des Privatrechts natürlich nicht in den Kontrakten des Obligationenrechts, sondern in den familienrechtlichen Verträgen, insbesondere der Adoption.

Die Konstruktion nach Analogie einer privatrechtlichen Adoption ist nicht denkbar, weil es sich bei beiden um prinzipiell ganz verschiedene Objekte handelt[3]). Die Adoption betrifft außerdem das verwandschaftliche Verhältnis zweier Privatpersonen, der Staat überwacht durch seine Organe den rechtlichen Vorgang der Begründung dieses Verhältnisses. Bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit steht die Staatspersönlichkeit nicht neben den Parteien, sondern der einen Person, dem Antragsteller, gegenüber.

Die Möglichkeit ist allerdings vorhanden, daß der Staat mit dem Einzelnen Verträge abschließt. Dies führt uns auf den Unterschied zwischen dem privatrechtlichen und dem öffentlich rechtlichen Vertrage. „Der Staat ist dann zivilrechtlich zu behandeln, wenn er tut, was auch ein Privater tun könnte“[4]). Wenn z. B. der Staat durch seine Organe mit einer Privatperson einen Kaufvertrag eingeht, so steht er als Privatperson der Privatperson gegenüber, es kommt also ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Staate und der Privatperson zustande. Kann aber dieses Rechtsverhältnis in Vergleich gezogen werden mit dem, welches der Staat bei Ausspruch der Verleihung der Staatsangehörigkeit zu dem Antragsteller einnimmt?

Laband stützt die Behauptung, die Verleihung der Staatsangehörigkeit sei ein Vertrag, darauf, daß er erklärt, dieselbe erfolge nur auf Grund eines Gesuches. Die wesentliche und unerläßliche Voraussetzung der Verleihung sei ein Antrag, eine ausdrückliche Willenserklärung, es sei eine rechtsgeschäftliche Mitwirkung des Aufzu-

---

[1]) von Laband, Staatsr. I S. 166ff.
[2]) ders., M. Loening, Verw.-R. S. 246, von Sarwey I S. 165.
[3]) so auch Zorn S. 357.
[4]) Mayer, zur Lehre S. 35.

nehmenden und beim Mangel derselben die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Es muß als Grundsatz festgestellt werden, daß das wesentliche Erfordernis des Vertrages der gemeinsame Wille ist; nicht der eine soll die Rechtswirkung erzeugen und der andere sie sich gefallen lassen, sondern beide zusammen müssen sie geschaffen haben.

Es ist nach der Lage der Dinge klar, daß der Staat nur dann die Verleihung der Staatsangehörigkeit aussprechen kann, wenn ihm ein Antrag zugeht. Es kann daher in gewissem Sinne von einer Mitwirkung der Privatperson die Rede sein. Es ist aber zu erwägen, ob sich dieses Mitwirken als Rechtshandlung der einen Partei bei Abschluß des öffentlich rechtlichen Vertrages selbst darstellt. Wird die Verleihung der Staatsangehörigkeit außer durch den Staat auch durch den Antragsteller bewirkt? Dies würde nur dann der Fall sein, wenn die Regierung, bevor sie die Ernennung ausspricht, dem Antragsteller ein Mitwirkungsrecht an dem Staatsakte einräumte[5]). Dies tut sie aber keineswegs, vielmehr gibt die Privatperson nur die Anregung, die Aufforderung dazu, die Verleihung der Staatsangehörigkeit auszusprechen. Der Antragsteller wirkt also bei dem Staatsakte selbst nicht mit, sein Gesuch bildet die Voraussetzung zur Vornahme. Nur in diesem Sinne kann von einem Mitwirken die Rede sein.

Ein Aufnahmevertrag wird aber nicht abgeschlossen, das Gesuch an den Staat um Verleihung der Staatsangehörigkeit ist nicht Mitursache, „es ist kein konstituierender Faktor in dem den neuen staatsrechtlichen Zustand erzeugenden Verwaltungsakte, es ist kein geäußerter Vertragswille“[6]). Wenn Laband sagt, was zum Begriffe eines Vertrages anderes gehöre als der Konsens zur Begründung eines Rechtsverhältnisses, so muß man erklären, daß auch dann zwischen dem, der eine Gewerbekonzession nachsucht, und der Behörde, oder vor Gericht zwischen der Partei und dem Richter Verträge abgeschlossen würden.

Gegen diese Annahme sträubt sich unser juristisches Denken, obgleich es klar ist, daß der Wille des Einzelnen an der Rechtswirkung keinen geringeren Anteil hat, als der Wille des Staates[7]).

Milner[8]) ist der Ansicht, die Verleihung erfolge in der Form eines freien Verwaltungsaktes; dieser ruhe aber auf einem das ganze Verhältnis anbahnenden vertragsmäßigen Akte, der damit beginne, daß der Aufnahmeerwerber in einem Gesuche an die Verwaltungsbehörde seinen Willen ausspreche. Indem dann die Verwaltungs-

---

[5]) ebenso Mayer, zur Lehre S. 40/41.
[6]) Dantscher v. Kollesberg S. 79, ebenso Radnitzky S. 69.
[7]) vgl. Radnitzky S. 63.
[8]) österr. Staatsangehör. S. 17.

behörde beschließe, diesem Gesuche Folge zu geben, fehle der Perfektion nichts weiter als die an den Gesuchsteller gerichtete bestimmte Aufnahmeerklärung, worin der beiderseitige Vertragswille zusammentreffe.

Diese Ansicht ist m. E. nicht zutreffend. Ein vertragliches Verhältnis zwischen Antragsteller und Staatsbehörde entsteht nicht nach Einreichung des Gesuches. Antrag und Verleihungsakt müssen streng von einander geschieden werden. Der Bewerber spricht das Gesuch aus, daß der Staat die Handlung vornehme. Dann entscheidet die Staatsregierung über diesen Antrag, sie schließt aber keinen Vertrag ab[9]).

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit wird erst wirksam, wenn der Antragsteller die Verleihungsurkunde angenommen hat. In dieser Handlung des Bewerbers aber einen Beweis für den Abschluß des Vertrages zwischen der betreffenden Person und dem Staate zu sehen[10]), dürfte ebenfalls nicht angängig sein.

Würde diese Annahme von seiten des Antragstellers eine Einwilligung zu dem vom Staate vorgenommenen Verwaltungsakte bedeuten, so könnte man dies als eine Mitwirkung an dem Akte selbst ansehen.

Wie aber schon erwähnt, ist der Wille des staatlichen Organs für sich allein fähig, das Rechtsverhältnis zu erzeugen. Zum Schutze der Interessen des Einzelnen nur ist es notwendig, daß die Annahme des Verleihungsaktes erklärt wird. Die Annahme stellt sich daher als ein rein formeller Vorgang, nicht als materiell-rechtliche Willenserklärung dar; sie soll nicht beweisen, daß eine neue Zustimmung des Bewerbers erforderlich ist, sondern sie ist nur „gesetzliche Bedingung für die der Behörde verliehene Gewalt“[11]).

Außerdem ist hervorzuheben, daß die Mehrzahl der Bewerber sich einer auf Annahme der Verleihung gerichteten Willenstätigkeit nicht bewußt sein werden. Man käme schließlich zu dem unmöglichen Standpunkt, überall einen Vertrag zu erblicken, wo eine Einwilligung notwendig wäre.

Es kommt auch nicht auf den Willen der interessierten Person an, sondern auf die Zustellung der Verwaltungsurkunde. Denn die Verleihung der Staatsangehörigkeit wird auch rechtswirksam durch Zustellung an Angehörige oder Bevollmächtigte[12]). Mit Recht erklärt daher auch Dernburg, Lehrb. d. Pr. Pr.-Rechts II, S. 561, Anm. 8, in einem Falle, der ein ähnliches Verhältnis, nämlich das des Beamten

---

[9]) Arndt, Staatsr. S. 58.
[10]) so Gaupp S. 23.
[11]) Otto Mayer S. 47.
[12]) so Mayer, zur Lehre S. 62.

zum Staate betrifft: „Würde jemand zum Beamten ernannt, welcher, schwer erkrankt, längere Zeit von der Anstellung nichts erfuhr, so war er Beamter, wenn er nur nicht später ablehnt, von Zustellung des Dekrets an, er war Beamter, wenn er in der Krankheit stirbt. Willenseinigung ist also nicht gefordert.“

Dernburg fügt in den Satz ein, „wenn er nur nicht später ablehnt“. Dies führt uns auf die Frage, ob der Antragsteller durch Ablehnung des Verleihungsaktes Ungültigkeit der Naturalisation herbeiführen könnte. Dies ist m. E. zu verneinen.

Der Antrag zum Ausspruch der Verleihung der Staatsangehörigkeit hängt innig zusammen mit der Entgegennahme des Verleihungsaktes; denn wer ein Gesuch stellt, erklärt sich im voraus mit dem seinem Willen entsprechenden Ausspruch der Behörde einverstanden. Ist der Antrag Voraussetzung der Verleihung, so ist es auch die Annahme. Wenn daher der Antragsteller bei der Zustellung der Urkunde anderen Sinnes ist und sich weigert, diese anzunehmen, so kann er dadurch an der Gültigkeit der Urkunde nichts ändern. Um der Ablehnung rechtliche Wirkung zu verschaffen, wäre ein erneuter Antrag erforderlich, die Verleihung wieder rückgängig zu machen; diese selbst ist mit der Zustellung rechtswirksam geworden.

Nach diesen Erörterungen dürfte die Lehre von der Vertragsnatur der Verleihung der Staatsangehörigkeit abzulehnen sein. Aber selbst wenn hier in der Tat das Zustandekommen eines öffentlich rechtlichen Vertrages angenommen werden könnte nach Analogie eines privatrechtlichen, so wäre ein grundlegendes Erfordernis des Vertrages, daß die Gleichstellung der beiden Parteien gewahrt ist.

Wenn behauptet wird, die Theorie von der Ungleichartigkeit von Staat und Individuum sei durchaus verfehlt, im status libertatis seien Individuum und Staat gleichartig[13]), so kann dies bei staatsrechtlichen Akten, wie Verleihung der Staatsangehörigkeit, keineswegs zutreffend sein. „Das Verhältnis des Staates zu den Untertanen ist ein großes Gewaltverhältnis. Als Rechtssubjekt kann der Staat auch als solcher, auch in seinen öffentlichen Verhältnissen, im Verwaltungsrecht, aufgefaßt werden, aber sein Recht ist hier nicht ein gleiches mit dem der einzelnen Personen im Staate; hier sind nach dem älteren Ausdruck nicht pares, nicht Parteien, Widersacher, sondern sein Recht ist ein höheres, das Einzelrecht bestimmendes, er handelt vi potestatis über die Einzelnen“[14]). Mit anderen Worten: Der Staat ist der herrschende, der Untertan der gehorchende Teil, daher ist auch eine Gleichstellung beider Teile nicht möglich. Aus diesem

---

[13]) Jellinek, System S. 198.
[14]) Otto Mayer, zur Lehre S. 53

Grunde kann von einem öffentlich rechtlichen Vertrage nicht die Rede sein.

Es bleibt nur übrig, die Verleihung der Staatsangehörigkeit als einen reinen staatlichen Verwaltungakt[15]) zu erklären, der mit der Zustellung der Urkunde rechtswirksam wird.

§ 3.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit hat einen verschiedenen Charakter, je nachdem sie an einen Reichsausländer oder Reichsinländer erfolgt. Wird ein Reichsausländer in den Staatsverband aufgenommen, so nennt das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 diesen Vorgang Naturalisation. Verliehen wird die Reichs- und Staatsangehörigkeit, in den Schutzgebieten nur die Reichsangehörigkeit.

Die Erteilung der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Entlassung aus dem Reichs- und Staatsverbande steht den Behörden des Einzelstaates zu. Das Gesetz vom 1. Juni 1870 beschränkt die Regierung der einzelnen Bundesstaaten nur in negativer Beziehung, indem es sagt, daß Ausländern die Naturalisation nicht erteilt werden darf, wenn sie nicht gewisse Bedingungen erfüllen[1]).

So müssen sie nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat verfügungsfähig sein[2]), wie im Zweifelsfalle nachzuweisen ist. Vermag der Aufzunehmende glaubhaft darzutun, daß in seiner bisherigen Heimat über die Verfügungsfähigkeit, wie über die hierauf bezüglichen Gesetze ein Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, so kann nach Gehör der Gemeinde von solchem Nachweise abgesehen werden[3]).

Der Mangel der Verfügungsfähigkeit kann durch die Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Kurators des zu Naturalisierenden ergänzt werden, nicht aber durch die Zustimmung des Ehemannes; hiervon ist ausgenommen der Fall, daß er Geschlechtsvormund der Frau ist[4]). Der für großjährig erklärte oder stillschweigend aus der väterlichen Gewalt entlassene Minderjährige ist in Ansehung der Naturalisation als dispositionsfähig anzusehen (Erk. d. Ob.-Trib. Bd. 45 S. 401). Der Mangel kann durch Konsens gehoben werden. Dies gilt auch, wenn nach dem Rechte des Heimat-

[15]) so auch Meyer-Anschütz, Lehrb. S. 218, Anschütz i. d. Enzyklp. II S. 530. Zorn I S. 357; Sartorius i. Verw.-Arch. S. 372; Leoni S. 20; Arndt S. 58; Cahn S. 4; E. d. POG. 13 S. 414; Stengel II S. 342; Rehm, Recht Nat. i. Hirths Anm. S. 118; Seydel, Bayr. Staatsr. S. 526; Rehm, Allgem. Staatsl. S. 137.

[1]) Schulze, Staatsr. S. 351.

[2]) § 8 RG. vom 1. Juni 1870.

[3]) Staatsminister v. Delbrück (Sten. Ber., Bd. II S. 1077).

[4]) Meyer-Anschütz, Lehrb. d. Staatsr. S. 218 Anm. 3.

landes zum Gesuch der Naturalisation der Konsens nicht ausreichen würde[5]) [6]).

Die zu naturalisierende Person muß einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben und an dem Orte, wo sie sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden. Es ist hierbei im Unterschiede zur Aufnahme nicht erforderlich, daß sich der Nachsuchende bereits niedergelassen habe[7]); er braucht sich überhaupt zur Zeit seiner Eingabe nicht im Gebiete des betreffenden Bundesstaates aufzuhalten, sofern er nur die ernstliche Absicht der Niederlassung im Lande glaubhaft macht[8]). Schließlich hat der Antragsteller noch zu beweisen, daß er an dem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist. Ein bestimmtes Vermögen braucht hiernach der Betreffende nicht nachzuweisen. Dagegen muß geprüft werden, ob er gerade in bezug auf die Erwerbsverhältnisse des Ortes sich und seine Angehörigen an diesem ernähren kann[9]).

Unter den Bedingungen der Naturalisation fehlt eine, die in den anderen Gesetzgebungen eine große Rolle spielt, die Bedingung eines bestimmten Zeitaufenthaltes im Reiche. Der Ausländer kann in Deutschland sofort, sogar schon vor der Niederlassung, Bürger werden[10]).

Von den angeführten Voraussetzungen für den Erwerb der Naturalisation dürfen die Einzelstaaten nicht dispensieren[11]): der Grund liegt einmal darin, daß der Staat und die Gemeinde durch die aufgestellten Bestimmungen vor Überflutung mit unselbständigen, bescholtenen oder erwerbsunfähigen Menschen geschützt werden sollen (Mot. Sten. Ber. Bd. 3 S. 158); dann aber auch in der Tatsache, daß die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat das Recht begründet, in jedem anderen Bundesstaat die Aufnahme zu verlangen. Der Ausländer könnte sich daher in einem Bundesstaate unter erleichterten Bedingungen naturalisieren und dann in einem anderen Bundesstaat aufnehmen lassen. Deshalb sind die in § 8 d. RG. vom 1. Juni 1870 aufgeführten Erfordernisse jus cogens[12]).

---

[5]) so auch Arndt, Staatsr. S. 56, a. M. Seydel in Hirths Anm. 1876 Seite 142.

[6]) vgl. den auf S. 46ff behandelten Fall der Fürstin Bauffremont, sowie die Ausf. bei Cahn S. 76/77.

[7]) Erk. d. POVG., Bd. 13 S. 415.

[8]) Seydel in Hirths Anm. 1876 S. 142.

[9]) Arndt, Staatsr. S. 56.

[10]) Landgraff in Hirths Ann. 1876 S. 639.

[11]) so auch Meyer-Anschütz, Lehrb. S. 218; Riedel S. 251; v. Rönne, Pr. Staatr. II S. 19.

[12]) Laband, Staatsr. I S. 170.

Ein Dispensationsrecht der Landesbehörden will Landgraff[13]) annehmen, indem er die Behauptung aufstellt, die Landesbehörden besäßen bei Ausführung der Reichsgesetze dieselben Rechte, wie bei Ausführung der Landesgesetze. Dem muß aber entgegen gehalten werden, daß den Landesbehörden ein Dispensationsrecht betreffs der Landesgesetze nur insoweit zukommt, als es ihnen ausdrücklich zugestanden ist. Bei dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 aber ist ein solches Recht den Landesbehörden nicht zuerkannt worden, daher kann ihm auch ein solches Dispensationsrecht bei Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation m. E. nicht zugestanden werden[13]).)

Dagegen ist es den Landesbehörden gestattet, die Voraussetzungen der Naturalisation durch besondere Gesetze oder Verordnungen noch zu erschweren[14]). Von diesem Recht hat Bayern insofern Gebrauch gemacht, als verfügt worden ist, daß Ausländern die Naturalisation nur dann erteilt werden darf, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten[15]). So gilt auch z. B. für Sachsen die Bestimmung, daß Ausländer den in § 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid zu leisten haben, ehe sie naturalisiert werden.

Grundsätzlich ist zudem festzustellen, daß ein Ausländer, auch wenn er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, nicht die Naturalisation verlangen kann, sondern daß jeder Staat das Recht hat, ohne Annahme von Gründen das Gesuch des Ausländers abzuweisen.

Wird die Naturalisationsurkunde dem Ausländer erteilt, so ist vor ihrer Erteilung die Gemeinde bezw. der Armenverband desjenigen Ortes, in welchem der zu Naturalisierende sich niederlassen will, hinsichtlich der Erfordernisse der Unbescholtenheit, der Unterkunft und

---

[13]) in Hirths Ann. 1876 S. 1024.

) Bezüglich der Aufnahme von Ausländern bringt der Entwurf des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes eine Neuerung. Abs. 3 des § 7 des Entwurfes lautet: „Die Aufnahme darf erst erfolgen, nachdem durch Vermittelung des Reichskanzlers festgestellt worden ist, daß die übrigen Bundesstaaten keine Bedenken dagegen erheben; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet über die Zulässigkeit der Aufnahme der Bundesrat.

Es erscheint billig, daß die Aufnahme des Ausländers nicht nur in das Belieben desjenigen Bundesstaates gestellt wird, in dem der Ausländer die Naturalisation beantragt hat, sondern daß auch den anderen Bundesstaaten ein Prüfungsrecht zustehen soll. (In demselben Sinne Äußerungen des Staatssekr. d. Innern Delbrück und des Abgeordneten v. Richthofen, Reichstagsprotokolle 1912 S. 250 bez. 284.)

[14]) ebenso Zorn S. 356, Laband Staatsr. I S. 156; Bornhak I S. 256 behauptet, daß dies nur im Wege der Verordn., nicht aber im Wege der Gesetzgeb. geschehen dürfe.

[15]) Riedel, S. 274.

Unterhaltsfähigkeit des Gesuchstellers mit ihrer Erklärung zu hören. Diese Erklärung ist jedoch nur eine begutachtende, ein Einspruchsrecht gegen die Naturalisation kommt der Gemeinde oder dem Armenverbande nicht zu. Auch wenn etwa infolge eines Versehens die Gemeinde nicht gehört worden ist, ist deshalb die Naturalisation nicht ungültig[16] [17]).

Die Naturalisation darf weder auf eine Zeit noch unter Bedingungen erteilt werden[18]).

Ist sie erst einmal erteilt, so kann eine Entziehung grundsätzlich nicht erfolgen. Eine Ausnahme bilden die §§ 20 und 22 RG. vom 1. Juni 1870[19]). Ein Verfahren auf Unwirksamkeit, etwa zum Zwecke der Nichtigkeitserklärung, kennt das Gesetz nicht[20]). Pflicht der Behörden ist es, vor Erteilung der Urkunde die Voraussetzung zu prüfen.

Eine Urkunde über die Entlassung aus dem alten Staatsverbande wird grundsätzlich nicht gefordert, obgleich es den Landesbehörden freisteht, eine solche zu fordern, wie es z. B. in Württemberg, Lübeck und Hamburg[21]) geschieht. Es geht ferner an sich die frühere Staatsangehörigkeit nicht verloren; der Ausländer kann sie beibehalten, ebenso wie umgekehrt der Deutsche bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht ipso jure die deutsche verliert. Nur den Angehörigen der Österreich-Ungarischen Monarchie, den persischen, türkischen, marokkanischen und russischen Untertanen soll die Natura-

---

[16]) vgl. Seydel in Hirths Ann. 1876 S. 143.

[17]) In einem Fall konnte die Naturalisation eines Nicht-Reichsangehörigen nur mit Zustimmung des Bundesrats erfolgen, dann nämlich, wenn es sich um die Naturalisation einer Person handelte, die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1874, die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betreffend, ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate und damit der Reichs- und jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden war (§ 4 dies. Ges.). Das Gesetz ist am 6. Mai 1890 wieder aufgehoben worden.

[18]) Entscheidung des O. V. G. Bd. 13 S. 408.

[19]) Diese Paragraphen lauten: § 20. Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Reichsgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten. — § 22. Tritt ein Deutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimatstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

[20]) So auch Seydel in Hirths Ann. 1876 S. 142; v. Rönne, Pr. Staatsrecht I S. 18.

[21]) vgl. Cahn S. 70—71.

lisation nicht vor deren Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erteilt werden[22]).

Mit der Naturalisation tritt der Ausländer sofort in alle Rechte und Pflichten der Reichs- und Staatsangehörigen ein. Er kann von der Freizügigkeit alsbald unbeschränkt Gebrauch machen.

Alle diese Bestimmungen gelten auch für Elsaß-Lothringen und die deutschen Schutzgebiete. Die Verleihung wird dort durch eine vom Bezirkspräsidenten ausgefertigte Urkunde vollzogen, in den Schutzgebieten wird nach § 6 des Gesetzes vom 15. März 1888 (SchGG. vom 10. September 1900 § 9) die Reichsangehörigkeit vom Reichskanzler verliehen, der diese Befugnis einem anderen kaiserlichen Beamten übertragen kann. Die Eingeborenen der Schutzgebiete werden jedoch, wie schon erwähnt, als Ausländer betrachtet.

Es ist von Köbner[23]) die Behauptung aufgestellt worden, der Erwerb der Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten sei insofern von demjenigen in Elsaß-Lothringen verschieden, weil im Reichslande in formeller Beziehung eine Landesangehörigkeit erworben werde, in den Schutzgebieten aber eine koloniale Landesangehörigkeit nicht möglich sei. Dieser Ansicht möchte ich nicht beipflichten. Dem Reichskanzler wird in § 9 des SchGG. anheimgestellt, die Befugnis zur Verleihung der Reichsangehörigkeit, die in Elsaß-Lothringen dem Bezirkspräsidenten zusteht, einem anderen kaiserlichen Beamten, also z. B. dem Gouverneur des betreffenden Schutzgebiets, zu übertragen. Würde also der Gouverneur des Schutzgebietes an Stelle des Reichskanzlers die Reichsangehörigkeit verleihen, so könnte dann auch mit demselben Rechte von einer kolonialen Landesangehörigkeit gesprochen werden.

§ 4.

Der gleiche Rechtsakt wie bei der Naturalisation liegt vor bei der Aufnahme, nur mit dem Unterschiede, daß hier kein Ausländer, sondern ein Deutscher das Gesuch stellt. Durch die Aufnahme wird nicht, wie bei der Naturalisation, Reichs- und Staatsangehörigkeit, sondern nur eine neue Staatsangehörigkeit erworben.

Wenn der deutsche Staatsbürger von einem Bundesstaate in einen anderen dauernd überwandert, so erwirbt er hierdurch keine neue Staatsangehörigkeit, da nach § 12 RG. vom 1. Juni 1870 der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates an und für sich die Staatsangehörigkeit nicht begründet. Er kann auch nicht gezwungen werden, in diesem Staate die Aufnahme nachzusuchen[1]). Wünscht er

---

[22]) Reger V S. 398; v. Bodman S. 331—333; Cahn S. 72/73.
[23]) S. 1095, Anm. 2, vgl. auch Meyer, staatsr. Stellung S. 111/12.
[1]) vgl. v. Rönne, Staatsr. S. 101 Nr. 7; Falcke S. 15.

in den neuen Staatsverband aufgenommen zu werden, so hat er außer dem Nachweise der schon vorhandenen Reichs- und Staatsangehörigkeit ein Gesuch um Verleihung der Aufnahme einzureichen. Die Aufnahmeurkunde wird, wie § 7 RG. vom 1. Juni 1870 besagt, erteilt unter der Voraussetzung, daß er nachweist, er habe sich in dem Bundesstaate, in dem er die Aufnahme nachsucht, niedergelassen. Darunter ist zu verstehen, daß er eine eigene Wohnung besitzen oder ein Unterkommen in einem Ort des betreffenden Bundesstaates erhalten habe, sowie, daß er die Absicht erklären muß, sich daselbst dauernd aufzuhalten.

Es genügt ferner nicht der Besitz einer Wohnung ohne dauernden Aufenthalt. Dagegen ist nicht erforderlich der Besitz eines eigenen Haushaltes oder Geschäftes, so daß auch Dienstboten und Gewerbegehilfen, die in der Gemeinde ein Unterkommen gefunden haben, die Aufnahme beanspruchen können[2]).

Eine neue Staatsangehörigkeit durch Aufnahme können solche Personen nicht erwerben, denen ein Aufenthalt an bestimmten Plätzen angewiesen ist. Dies traf z. B. bei den Mitgliedern des Jesuitenordens, einen diesem verwandten Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nach § 2 RG. vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu[3])

Die Vorschrift der festen Niederlassung ist aber nicht die einzige Voraussetzung des Aufnahmeerwerbes. Auch wenn der Antragsteller die Gründung eines Wohnsitzes in dem neuen Bundesstaate nachgewiesen hat, kann sein Gesuch abgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen, welche die §§ 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 aufstellen, nicht erfüllt sind. Danach muß jemand, der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung seines Aufnahmegesuches seitens des gesetzlichen Vertreters erbringen. Er darf ferner keinen polizeilichen Aufnahmebeschränkungen unterworfen sein und nicht innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sein. Er muß hinreichende Kräfte besitzen, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, oder solchen entweder aus eigenem Vermögen bestreiten können oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten[4]).

Schließlich dürfen die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter denen dem Nachsuchenden die Fortsetzung des Aufenthaltes nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes versagt werden kann. Dies ist dann der

[2]) vgl. Riedel, S. 258; v. Sarwey S. 162.
[3]) Seydel in Hirths Ann. 1876 S. 141.
[4]) Siehe auch Arnoldt S. 173ff.

Fall, wenn sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer Unterstützung offenbart, bevor der neu Einziehende an dem Aufenthaltsorte ein Heimatsrecht erworben hat, und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist.

Sind jedoch alle Voraussetzungen des Aufnahmeerwerbs erfüllt, so muß die höhere Verwaltungsbehörde, d. i. in Preußen in diesem Falle der Regierungspräsident, die Aufnahmeurkunde erteilen. Wird die Erteilung versagt, so findet gegen den ablehnenden Bescheid innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht statt. Wird das Gesuch ohne Angabe eines Grundes abgelehnt, so ist Beschwerde an den Reichskanzler, nach Erledigung des Instanzenzuges im Bundesstaat, zulässig[6]).

Es ist nun in der Literatur die Frage aufgeworfen worden, ob die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme selbst ohne das Vorhandensein der Voraussetzungen, insbesondere der Niederlassung, durch welche ein Aufnahmerecht bedingt ist, stattfinden kann.

Bornhak[7]) erklärt, daß der Staat von den in § 7 des Indigenatsgesetzes erwähnten Bestimmungen nicht dispensieren könne. Er begründet dies, indem er darauf hinweist, daß das Gesetz ausdrücklich bestimmt habe, daß früheren Reichsangehörigen bei Wiederaufnahme die frühere Staatsangehörigkeit ohne Niederlassung verliehen werden könne. Wenn das Gesetz diese Bestimmung ausdrücklich hervorhebe, so wolle es bei Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme die Niederlassung ohne Zweifel zur notwendigen Voraussetzung machen.

Ob dies tatsächlich der Wille des Gesetzes ist, erscheint mir fraglich und die Begründung zur Verneinung des Dispensationsrechtes auch nicht ausreichend. Die Bestimmungen über die Niederlassung und die §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 begründen für die Staaten nur eine Berechtigung, keine Verpflichtung zur Abweisung überwandernder Staatsangehöriger. „Es ist eine Beschränkung ihrer reichsgesetzlichen Pflicht, die Angehörigen anderer Bundesstaaten als Staatsbürger aufzunehmen, aber kein Verbot"[8]). Schon die Motive besagen: „Es widerspricht dem Begriffe der staatlichen Selbständigkeit, das freie Ermessen des Staates darüber einschränken zu wollen, wem er die Aufnahme unter seine Angehörigen gewähren oder versagen will." Man wird behaupten können, daß das Reich ein Interesse daran, die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu versagen, nur bei der Naturalisation hat, dagegen liegt bei

[6]) Laband, Staatsr. I S. 170.
[7]) Staatsrecht I S. 253; ebenso Falcke S. 12 Nr. 5; Riedel S. 258.
[8]) Laband, Staatsrecht I S. 169.

der Aufnahme nur der Zweck vor, die Staatsangehörigen vor lästigen Überwanderungen aus anderen Bundesstaaten zu schützen[9]).

Es steht also dem Staate ein Dispensationsrecht von den Bestimmungen des § 7 RG. vom 1. Juni 1870 zu[10]); die Niederlassung soll nicht zur conditio sine qua non der Aufnahme gemacht werden.

Die in § 7 des RG. vom 1. Juni 1870 an die Aufnahme geknüpften Bedingungen unterscheiden sich also von den in § 8 desselben Gesetzes erforderlichen Voraussetzungen für die Naturalisation dadurch, daß in § 7 „das plus der Bedingungen gegeben ist, welches die höhere Verwaltungsbehörde von dem Aufzunehmenden zu fordern berechtigt ist, während die in § 8 des Gesetzes aufgeführten Bedingungen nur das minimum der Voraussetzungen darstellen, von welchen die Verleihung der Naturalisation abhängig gemacht wird“[11]). Während bei Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation es den Landesbehörden anheim gestellt ist, die dazu erforderlichen Voraussetzungen noch zu vermehren, ist eine Erschwerung der in § 7 des Indigenatsgesetzes angeführten Aufnahmebedingungen nicht möglich, wohl aber können die Bedingungen erleichtert werden.

Der in einen anderen Bundesstaat Überwandernde ist nicht verpflichtet, seine Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit nachzusuchen. Er behält dieselbe vielmehr neben der neuen Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß er den Antrag auf Entlassung aus dem alten Staatsverbande stellt. So ist es möglich, daß ein Deutscher Angehöriger verschiedener Bundesstaaten zu gleicher Zeit sein kann. Eine bestimmte Rangordnung der verschiedenen Indigenate besteht nicht, dieselben stehen einander völlig gleich[12]).)

In Elsaß-Lothringen konnte schon nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, betreffend Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem

---

[9]) Vgl. Seydel in Hirths Ann. 1883 S. 586.

[10]) so auch Meyer-Anschütz, Lehrb. S. 219; Leoni S. 21; Zorn I S 361; Cahn S. 55; Stoerck bei Holtzendorf II S. 626; v. Sarwey S. 162.

[11]) Cahn S. 54.

[12]) ebenso Falcke S. 15.

) Da dieser Besitz von mehreren Staatsangehörigkeiten zu Unzuträglichkeiten führen kann, die Abkömmlinge von Trägern mehrfacher Staatsangehörigkeiten sich auch oft gar nicht mehr bewußt sind, daß sie mehreren Staaten angehören (vgl. Protokolle 1912 S. 251), so ist es zu begrüßen, daß der Entwurf des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes in § 20 die Bestimmung trifft, daß der Angehörige eines Bundesstaates mit der Aufnahme in einen anderen Bundesstaat die Staatsangehörigkeit in dem früheren Staate verliert und sie nur dann beibehält, wenn er durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des aufnehmenden Staates einen Vorbehalt trifft.

Deutschen Reiche, keinem Deutschen und umgekehrt keinem Elsaß-Lothringer in Deutschland die Aufnahme verweigert werden. Denn durch dieses Gesetz wurde Elsaß-Lothringen mit dem Reiche vereinigt, und nach Art. 3 RV., der durch § 2 des RG. vom 9. Juni 1871 sofortige Geltung in Elsaß-Lothringen erhielt, ist jeder Deutsche zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller solcher bürgerlichen Rechte in jedem anderen Bundesstaate unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen.

Anders verhält es sich bei den Reichsangehörigen in den Schutzgebieten. Während die Aufnahme eines Deutschen grundsätzlich den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit bewirkt, erwirbt die in den Schutzgebieten naturalisierte Person ausnahmsweise mit der Aufnahme in einen deutschen Bundesstaat neben der Reichsangehörigkeit überhaupt erst eine Staatsangehörigkeit.

Dagegen ist umgekehrt die Aufnahme eines deutschen Reichs- und Staatsangehörigen in den Deutschen Schutzgebieten nicht möglich, da hier nur die Reichsangehörigkeit erworben werden kann.

Betreffs der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten, behauptet Schwartz, bestände eine Lücke im Gesetz; denn die auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1888 (SchGG. vom 10. September 1900) Naturalisierten seien weder Angehörige eines anderen Bundesstaates, noch Ausländer, könnten also weder aufgenommen noch naturalisiert werden. Dies ist m. E. nicht richtig; denn auf Grund des § 6 RG. vom 15. März 1888 (bezw. § 9 SchGG.) darf dem Reichsangehörigen in den Schutzgebieten die Aufnahme in einem deutschen Bundesstaate nicht versagt werden, wenn er den Voraussetzungen des § 7 RG. vom 1. Juni 1870 genügt. Es braucht daher nicht durch Analogie die Vorschrift des § 7 auf die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten ausgedehnt zu werden, wie Schwarz es vorschlägt, sondern der betreffende Reichsangehörige erwirbt kraft Gesetzes einen Anspruch auf Aufnahme in einen deutschen Bundesstaat[14]).

---

[13]) Komm. z. Pr. VU. S. 356.

[14]) In dem Entwurf zum neuen Staatsangehörigkeitsgesetz ist in § 30 der Erwerb der Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten berücksichtigt. Der Paragraph lautet: „In den Schutzgebieten kann Ausländern und Eingeborenen die Reichsangehörigkeit ohne Verbindung mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (unmittelbare Reichsangehörigkeit) durch Aufnahme verliehen werden. Auf den Erwerb und Verlust der unmittelbaren Reichsangehörigkeit finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaates der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten. (Siehe auch die Ausführ. d. Abgeordn. v. Richthofen, Protokolle 1912 S. 285.)

§ 5.

Das Reichsgesetz kennt außer Aufnahme und Naturalisation die Verleihung der Staatsangehörigkeit an frühere Reichs- und Staatsangehörige. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, und zwar durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande, können, vorausgesetzt, daß sie keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatsstaate durch Verleihung wiedererlangen, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Hier hat der Antragsteller kein Recht auf Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit[1]), man wird daher diesen Fall treffend als Renaturalisation bezeichnen. Diese Renaturalisation kann infolgedessen auch von erschwerenden Bedingungen abhängig gemacht werden. So hat Bayern die Forderung aufgestellt, daß bei Einreichung des Gesuches die Voraussetzungen des erworbenen Heimatsrechts erfüllt sind. Die Renaturalisation unterscheidet sich von der Naturalisation dadurch, daß sie die Niederlassung in dem betreffenden Bundesstaate nicht erfordert.

Außerdem erwerben Deutsche, die ihre Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Reichsgebiet zurückkehren, die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen erteilt werden muß[2]).)

Es kann also in diesem Falle der frühere Staatsangehörige die Wiederaufnahme nicht nur in seinem früheren Heimatsstaate, sondern in jedem Bundesstaate beanspruchen, also der Badenser nicht nur wieder in Baden, sondern z. B. auch in Preußen oder Sachsen. Der

---

*) Da der Verlust der Staatsangehörigkeit im neuen Staatsangehörigkeitsgesetz eine andere Regelung erfahren soll, so bestimmt der Entwurf in § 9: „Einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann die Aufnahme von dem Bundesstaate, dem er früher angehört aht, auf seinen Antrag erteilt werden, wenn er den Erfordernissen des § 7 Abs. 1, 2 entspricht." Diese Änderung ist nach den Motiven in der Erwägung geschehen, daß bisher die Renaturalisation für ehemalige Deutsche ungebührlich erschwert wird (vgl. auch die Ausführung. d. Abgeordn. Giese in Protokollen 1912 S. 260).

[1]) Seydel, Bayr. Staatsr. I S. 280.

[2]) § 21, Abs. 5 RG. vom 1. Juni 1870.

) Neu ist die Bestimmung in § 8 des Entwurfes zum Staatsangehörigkeitsgesetz, wonach die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung Deutsche war, die Aufnahme in den Bundesstaat, dem sie früher angehört hat, verlangen kann, sofern sie sich im Inlande niedergelassen hat.

Antragsteller muß ferner beweisen, daß er sich bereits in dem Bundesstaate niedergelassen habe.

Als Voraussetzung der Wiederaufnahme wird nicht, wie bei der Renaturalisation, ausdrücklich ausgesprochen, daß der um Wiederaufnahme Ersuchende inzwischen keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben darf. Man könnte daher zu der Ansicht gelangen, daß auch Deutsche, die durch Zeitablauf die Staatsangehörigkeit verloren und später im Auslande eine andere erworben haben, Anspruch auf Wiederaufnahme bei ihrer Rückkehr nach Deutschland hätten. Eine solche Annahme widerspricht aber der Geschichte des Abs. 5 § 21 des Indigenatsgesetzes.

Der Reichstag war darin einig, daß man denjenigen Deutschen, welche eine fremdländische Staatsangehörigkeit erworben und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufgehalten haben, ein Recht auf Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit nicht einräumen wollte. Als der betreffende Antrag Braun bei der zweiten Beratung des Gesetzes angenommen warden war, hatte man den auf den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit gerichteten Abs. 4 § 21 des Gesetzes — der Abs. 5 war noch nicht vorhanden — als gegenstandslos gestrichen. Wenn nun nach Wiederherstellung der Vorlage der verbündeten Regierungen außer Abs. 4 noch Abs. 5 hinzugefügt wurde, in diesem Absatz aber der Zusatz „und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben" weggeblieben ist, so geht doch aus der Erklärung des Abgeordneten Miquel[3]) hervor, daß Abs. 5 nur denjenigen ehmaligen Deutschen zugute kommen sollte, die ihre Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf verloren hätten, ohne im Auslande eine neue erworben zu haben[4]).

Das Gesetz spricht von Aufnahmeurkunde, will also damit besagen, daß die Wiederaufnahme ebenso wie die Aufnahme dem Antragsteller nicht versagt werden darf[5]). Die Verleihung der gewöhnlichen Aufnahmeurkunde ist aber an die in § 7 erwähnten Bedingungen geknüpft, es wäre daher unbillig, wollte man den früheren Deutschen bei der Wiederaufnahme günstiger stellen. Außerdem ist es möglich, daß die betreffende Person nach ihrer Rückkehr vom Auslande den früher vorhandenen in § 7 ausgesprochenen Voraussetzungen nicht mehr genügt.

Sind die Voraussetzungen des § 7 erfüllt, so ist die Polizeibehörde nicht befugt, dem aus § 21 Abs. 5 berechtigten Antragsteller die

---

[3]) (Sten. Ber. 1870 II S. 1081), der bei seiner Erörterung von der Voraussetzung ausging, daß eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben war.

[4]) Cahn S. 187/88, Erk. d. Pr. OVG. vom 13. Oktober 1886.

[5]) so auch Grill S. 65.

Niederlassung in seinem Heimatstaate oder einem anderen Bundesstaate dadurch unmöglich zu machen, daß sie ihn des Landes verweist[6]).

Wie im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben ist, kommt die Vergünstigung der Renaturalisation und Wiederaufnahme nur ehemaligen Deutschen zustatten, die ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben. Es sind aber im Jahre 1866 Verträge zwischen dem Norddeutschen Bunde, den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogtümern Baden und Hessen einerseits und den Vereinigten Staaten Nordamerikas andererseits geschlossen worden[7]), wonach schon bei 5jährigem ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande die deutsche Staatsangehörigkeit als erloschen angesehen wird. Es fragt sich, ob für diesen Fall ausnahmsweise die Bestimmungen von § 21 Abs. 4 und Abs. 5 Anwendung finden sollen.

Bornhak[8]) ist der Ansicht, daß im Falle der Wiederaufnahme (§ 21 Abs. 5) auf Grund der Bankroft-Verträge die deutsche Staatsangehörigkeit schon nach 5jähriger Abwesenheit vom Deutschen Reiche wiedererworben werden kann, da der Nichterwerb einer anderen Staatsangehörigkeit nicht zu den Voraussetzungen des Abs. 5 gehöre.

Dieser Ansicht ist nicht beizustimmen. Eine Renaturalisation oder Wiederaufnahme nach einem Verluste durch 5jährige Abwesenheit ist nicht möglich, da diese Frist nur bei gleichzeitigem Erwerbe der anderen Staatsangehörigkeit eintritt. Nichterwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ist aber nicht nur bei der Renaturalisation, sondern auch bei der Wiederaufnahme nach den obigen Erörterungen Vorbedingung zur Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit[9]). Jeder Deutsche, der durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und eine fremde erworben hat, oder jeder Deutsche, der nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch 5jährige Abwesenheit Amerikaner geworden ist, wird, wenn er den Antrag auf Verleihung der Staatsangehörigkeit stellt, nicht mehr als früherer Deutscher nach Abs. 4 und Abs. 5 § 21, sondern als Ausländer betrachtet, hat also nur Anspruch auf einfache Naturalisation. Er ist danach den Bedingungen des § 8 RG. vom 1. Juni 1870 unterworfen und kann ohne Angabe des Grundes von der Behörde abgewiesen werden.

Die Renaturalisation kann nur solchen Personen gewährt werden, die im Besitze der Reichsangehörigkeit gewesen sind. Daher können sie Abkömmlinge von Deutschen nur erhalten, wenn ihre

[6]) Erk. d. OLG. Hamburg vom 27. März 1890 (Reger Bd. 11 S. 73).
[7]) die sogen. Bankroft-Verträge.
[8]) Staatsr. I S. 255; ebenso Seydel, Bayr. Staatsr. I S. 536.
[9]) ebenso Grill S. 61—63.

Väter sie zur Zeit der Geburt der Abkömmlinge oder zu einer späteren Zeit, wo für die Staatsangehörigkeit der Abkömmlinge die ihrer Aszendenten noch unbedingt maßgebend war, noch besaßen. Waren aber zur Zeit ihrer Geburt ihre Väter schon staatsangehörigkeitslos, so ist der Antrag auf Renaturalisation abzulehnen[10]).

Für Elsaß-Lothringen gilt betreffs Renaturalisation und Wiederaufnahme dasselbe wie für die deutschen Bundesstaaten. Daß § 21 Abs. 4 und Abs. 5 auf die Schutzgebiete keine Anwendung finden[11]), wird m. E. mit Unrecht behauptet.

§ 9 Abs. 3 des SchGG. erklärt, daß im Sinne des § 21 RG. vom 1. Juni 1870 die Schutzgebiete als Inland gelten. Hieraus folgt, daß im Falle des Abs. 4 denen, die durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten erworben haben, ihrer aber durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verlustig gegangen sind und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, die Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten wieder verliehen werden kann, auch ohne daß sie sich dort niederlassen. Nach Abs. 5 ist außerdem allen Reichsangehörigen, auch den Reichs- und Staatsangehörigen, die Möglichkeit gegeben, die Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten durch Wiederaufnahme zu erwerben, vorausgesetzt, daß sie sich in einem Schutzgebiete niedergelassen haben und den Voraussetzungen der §§ 1—5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 genügen[12]).

§ 6.

Nach § 24 RG. vom 1. Juni 1870 erfolgt die Ausstellung der Urkunde von seiten des Staaten über die erfolgte Verleihung der Staatsangehörigkeit kostenlos. Da der Paragraph aber von Aufnahmeurkunden spricht, so ist einerseits bei der Wiederaufnahmeurkunde Kostenfreiheit anzunehmen, andererseits muß man aber daraus schließen, daß die Naturalisationsurkunde und dementsprechend die Renaturalisationsurkunde nicht der Bestimmung des § 24 unterworfen sein soll.

Vielmehr können für Ausfertigung der Naturalisations- und Renaturalisationsurkunde Gebühren erhoben werden.

Wenn von Landgraff[1]) behauptet wird, die Naturalisationsurkunde sei ebenso zu behandeln wie die Aufnahmeurkunde, weil die Nichterwähnung der dafür zulässigen Gebühren auf einem Redaktionsversehen beruhe, so ist diese Ansicht unbegründet, da ein solches

---

[10]) Siehe Cahn S. 181.
[11]) Siehe Cahn S. 188 und Grill S. 63.
[12]) vgl. Hesse S. 39.
[1]) In Hirths Ann. 1870 S. 648, Ann. 1876, S. 729, Anm. 2.

Versehen nicht erwiesen ist. Aber auch, wenn dies der Fall wäre, bleibt doch die Tatsache bestehen, daß § 24 RG. vom 1. Juni 1870 für Kosten der Naturalisatiosurkunde keine Beschränkung getroffen hat.

Rönne[2]) erklärt nun, die Gebühren dürften keineswegs in beliebiger Höhe von den Einzelstaaten erhoben werden. Das könne man daraus schließen, daß dieselben nach Art. 100 und 102 Pr. VU. nur auf Grund des Gesetzes, aber keineswegs auf Grund administrativer Anordnung erhoben werden dürften. Ein Gesetz sei über den Gegenstand noch nicht ergangen. vielmehr sei durch Verordnung vom 22. November 1842 Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln für aufgehoben erklärt worden; es könne daher für Naturalisationsurkunden nur ein Stempelsatz von 1 Mark erhoben werden.

M. E. nach können hier Bestimmungen, die in Preußen für Gebühren getroffen sind, nicht zum Beweise einer beschränkten Gebührenhöhe dienen. Es soll den Einzelstaaten anheim gestellt werden, die Naturalisation entweder zu versagen oder sie doch an erschwerende Bedingungen zu knüpfen. Als solche erschwerende Bedingung kann auch die Erhebung von Gebühren, und zwar in jeder Höhe, angesehen werden[3]). So hat z. B. Bayern von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, indem dort nach einer Bekanntmachung vom 11. November 1899 für Naturalisation eine Gebühr von 20 Mark erhoben wird[4]).

§ 7.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nach § 11 RG. vom 1. Juni 1870 (modifiziert durch EG. z. BGB. Art. 41 I) auf die Ehefrau und die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder mit, da sie die Staatsangehörigkeit des Hausherrn teilen.

§ 11 RG. vom 1. Juni 1870 läßt aber nach seinem Wortlaut betreffs der Ehefrau und der Kinder eine Ausnahme zu. Es entsteht daher zunächst die Frage, ob die Ehefrau eine von der des Mannes verschiedene Staatsangehörigkeit selbständig erwerben kann.

Den Anlaß zu einem lebhaften Streit in dieser Beziehung gab der Rechtsfall der Fürstin Bauffremont-Bibesco, und zwar lag hierbei folgender Sachverhalt vor[1]): Die verehelichte Fürstin Bauffremont, von Geburt Belgierin, war durch ihre Verheiratung mit dem Fürsten Bauffremont Französin geworden. Am 1. August 1874 aber wurde sie durch ein vom Pariser Appellationsgericht erlassenes Urteil von ihrem Gatten von Tisch und Bett getrennt, auch hatte sie Trennung

---

[2]) Pr. Staatsr. II S. 20.

[3]) so auch Meyer-Anschütz, Lehrb. S. 219; Laband, Staatsr. I S. 170; Zorn I S. 360; Riedel S. 270; Laband im Handb. d. Öff. RS. 87.

[4]) vgl. Grill S. 66.

[1]) Siehe Landgraff in Hirths Ann. 1876 S. 1022ff.

des Vermögens erreicht. Sie war dann nach Deutschland gezogen und hatte in Sachsen-Altenburg den Antrag auf Naturalisation gestellt. Nachdem sie durch Einreichung verschiedener Zeugnisse den Voraussetzungen des § 8 des Indigenatsgesetzes genügt hatte, war auch die Stadtgemeindevertretung zu Altenburg über das Gesuch zu einer Meinungsäußerung aufgefordert worden und hatte sich dahin geäußert, daß sie gegen den Antrag auf Naturalisation kein Bedenken hege. Von der höheren Verwaltungsbehörde in Sachsen-Altenburg war dann die Urkunde über Verleihung der Staatsangehörigkeit der Fürstin erteilt worden, deren Gültigkeit im Jahre 1876 vom Auswärtigen Amt ausdrücklich anerkannt worden war.

Durch die séparation de corps war nach französischem Recht die Ehe nicht aufgelöst worden, die Fürstin stellte also als Ehefrau eines französischen Staatsangehörigen den Antrag und wurde als solche selbständig naturalisiert. Seydel[2]) erklärt, diese Verleihung sei gesetzwidrig gewesen, da die Fürstin die Naturalisation nicht hätte erhalten dürfen. Für Aufnahme und Naturalisation gelte gleichmäßig der Grundsatz, daß eine Ehefrau selbständig eine von der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes verschiedene Staatsangehörigkeit nicht erwerben könne[3]). Die Vorschrift des § 5 RG. vom 1. Juni 1870, daß die Verheiratung mit einem Deutschen die Staatsangehörigkeit des Ehemannes begründe, sowie die Bestimmung des § 13 Abs. 5, daß die Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer für die Ehefrau den Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit bewirke, sei nur bei der Annahme zu erklären, daß das Indigenatsgesetz an dem allgemeinen Rechtsgrundsatz festhalte, wonach die Ehefrau, wie den Namen und Stand, so auch die Staatsangehörigkeit des Ehemannes teile. Hiermit ständen auch die Ausnahmen in §§ 11, 19 und 21 Abs. 2 RG. vom 1. Juni 1870 nicht in Widerspruch, weil diese Bestimmungen den angegebenen Grundsatz ausdrücklich aufrecht erhielten und daher eine ausdehnende Auslegung nicht zuließen.

Die drei Fälle des Indigenatsgesetzes stellen sich demnach als wichtige Ausnahmen von dem Grundsatze dar, daß die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Ehemannes teilt. Das Gesetz läßt es hier ausdrücklich zu, daß die Ehefrau eine Staatsangehörigkeit allein besitzt. § 21 Abs. 2 RG. vom 1. Juni 1870 bestimmt, daß der nach § 21 Abs. 1 eingetretene Verlust sich auf die Ehefrau und die Kinder nicht erstreckt, wenn sie sich nicht bei dem Ehemanne im Auslande befinden. Nach § 11 und 19 RG. vom 1. Juni 1870 soll sich der Erwerb und der

---

[2]) in Hirths Ann. 1876 S. 140; Bayr. Staatsr. I S. 521.
[3]) ders. Ans. Grill S. 37.

Verlust der Staatsangehörigkeit auf die Ehefrau mit erstrecken, soweit hiervon nicht eine Ausnahme gemacht wird.

Es kann also nach § 11 bei Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Ehegatten von diesem beantragt werden, daß die Ehefrau nicht der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, des Ehemanns, teilhaftig werden soll.

Der § 11 RG. vom 1. Juni 1870 besagt allerdings demnach nicht, daß die Ehefrau selbständig eine andere Staatsangehörigkeit, als der Mann sie besitzt, erwerben kann. Da in dem § 11 von der Verleihung der Staatsangehörigkeit die Rede ist, also sowohl Aufnahme wie Naturalisation in Frage kommt[4]), so will m. E. der in § 11 erwähnte Vorbehalt besagen, daß die Ehefrau eines Ausländers im Falle der Verweigerung der Mitnaturalisation ihre frühere Staatsangehörigkeit nach wie vor beibehält, die Ehefrau eines Deutschen bei Versagung der Mitaufnahme zu ihrer bisherigen Reichs- und Staatsangehörigkeit keine neue Staatsangehörigkeit hinzu erwirbt.

Ist hiernach die Möglichkeit vorhanden, daß die Ehefrau einer anderen Staatsangehörigkeit als ihr Ehemann angehört, so ist auch nicht ausgeschlossen, daß sie als Ehefrau selbständig eine andere Staatsangehörigkeit als ihr Ehemann erwerben kann[5]). Diese Annahme erfährt dadurch eine Bestärkung, daß dem deutschen Recht die rechtliche Selbständigkeit der Ehefrau bekannt ist, so z. B. im Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, wo § 17 eine derartige Bestimmung trifft[6]). Voraussetzung für die Naturalisation der Ehefrau ist nur, daß den Bestimmungen des § 8 des Indigenatsgesetzes genügt wird. Außerdem ist hervorzuheben, daß, wie schon bei der Naturalisation im allgemeinen erwähnt ist, die mangelnde Dispositionsfähigkeit der Ehefrau nicht durch Konsens des Ehemannes ergänzt wird[7]). Ist troß Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 8 RG. vom 1. Juni 1870 die Verleihungsurkunde ausgestellt und

---

[4]) auch Renaturalisation und Wiederaufnahme.

[5]) vers. Ans. v. Stengel II S. 342; v. Sarwey I S. 161; Leoni S. 21; Zorn I S. 359; Meyer-Anschütz, Lehrb. S. 219; Bornhak I S. 257; Cahn S. 80; Sartorius im Verw.-Arch., Bd. 7, S. 362; er glaubt aber, daß die Ehefrau ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht zurückbehalten könne nach § 5 RG. vom 1. Juni 1870.

[6]) der § 17 des Ges. lautet: Als selbständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und solange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und solange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder infolge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugnis vom Ehemann getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet.

[7]) anderer Meinung Cahn S. 18.

ausgehändigt worden, so gilt auch hier der Grundsatz, daß die Naturalisation trotzdem nicht ungültig ist.

Die selbständige Aufnahme einer deutschen Ehefrau nach § 7 des Indigenatsgesetzes wäre an sich nur denkbar, wenn sie getrennt vom Ehemanne lebte. Denn grundsätzlich teilt die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes, und § 7 verlangt ausdrücklich Niederlassung in dem neuen Bundesstaate. Wie oben aber schon erwähnt, kann die Behörde von den Voraussetzungen des § 7 Befreiung erteilen; es wäre also auch selbständiger Erwerb der Staatsangehörigkeit von seiten der Ehefrau durch Aufnahme möglich.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nach § 11 RG. vom 1. Juni 1870 (in seiner jetzigen Fassung) schließlich auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ist der Antragsteller ein Ausländer, so bestimmt sich die Frage nach der Minderjährigkeit seiner Kinder nach dem Recht seines Heimatstaates[8]), da nach § 8 Dispositionsfähigkeit gefordert wird. Folgerichtig erstreckt sich die Verleihung auf den Angehörigen des Antragstellers, der nach deutschem Rechte volljährig, nach dem Recht seines Heimatstaates aber minderjährig ist[9]).

Wird Aufnahme beantragt, so kommen für die Minderjährigkeit der Kinder des Antragstellers die Bestimmungen der §§ 2 und 3 BGB. zur Anwendung. Der Fall, daß großjährige Kinder unter väterlicher Gewalt stehen, kommt jetzt nicht mehr in Frage[10]).

Ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen ist, daß sich die Verleihung nicht erstreckt auf Töchter, die verheiratet oder verheiratet gewesen sind, selbst wenn sie noch unter elterlicher Gewalt stehen. Auf uneheliche Kinder findet die Bestimmung keine Anwendung, da der unehelichen Mutter eine elterliche Gewalt nach § 1707 BGB. nicht zusteht.

§ 8.

Die Staatsangehörigkeit braucht nicht immer ausdrücklich durch eine Urkunde verliehen zu werden, in der die Aufnahme oder Naturalisation ausgesprochen wird. Sie kann auch stillschweigend erfolgen durch Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, in dem Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst eines Bundesstaates[1]).

---

[8]) so auch Arndt, Staatsr. S. 16; Seydel, Bayr. Staatsr. S. 528; Riedel S. 262.

[9]) a. M. Cahn S. 110 zu § 11.

[10]) vgl. BGB. § 1626.

[1]) § 9 RG. vom 1. Juni 1870.

Diese Anstellung stellt sich daher gleichzeitig als Ausnahme dar von dem Grundsatz, daß kein Zwang zur Naturalisation oder Aufnahme besteht.

Voraussetzung der stillschweigenden Verleihung ist die Erteilung einer Anstellungsurkunde, welche Bestallung genannt wird. Hieraus ergibt sich, daß die Bestallung nur schriftlich erfolgen kann. Wird bei Anstellung im Staatsdienst eine solche Urkunde nicht erteilt, so ist mit der Anstellung kein Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt.

Dies ist in den Motiven zu § 4 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 ausdrücklich anerkannt, indem dort hervorgehoben ist, daß nur eine schriftliche Eröffnung der zuständigen Behörde an den betreffenden Beamten in bezug auf das demselben übertragene Amt als Anstellungsurkunde dient, eine mündliche Bestallung aber ausgeschlossen ist.

Daher kann durch Anstellung als Schöffe, Geschworener, Mitglied der Kaufmanns- und Gewerbegerichte, sowie der Arbeiter-Schiedsgerichte die Staatsangehörigkeit nicht verliehen werden, da zur Ausübung dieser Ämter bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen eine allgemeine Untertanenpflicht besteht und keine Bestallung erfolgt[2]), ebensowenig durch Anstellung als Schiedsmann nach Erk. des Ober-Tribunals vom 18. Juni 1866. Dagegen treffen beim Handelsrichter die Bestimmungen des § 9 RG. vom 1. Juni 1870 zu, denn seine Ernennung geht vom Staatsoberhaupte aus.

Es ist bei Bestallung der Beamten gleichgültig, ob die Anstellung auf Widerruf, Kündigung[3]) oder mit oder ohne Gewalt erfolgt. Ebenso hindert die Minderjährigkeit die Anstellungsfähigkeit nicht (Cahn, S. 90). Auch ist nicht notwendig, daß die Bestallung dauernd erfolgt[4]), sie kann auch vorübergehend sein[5]).

Nach einer Verfügung des preußischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 9. März 1880 wird bei Berufung von Lehrerinnen in die Anstellungsurkunde eine Klausel aufgenommen, durch welche die Anstellung nur solange als zurecht bestehend bezeichnet wird, als die Berufenen unverheiratet bleiben. In einem Spezialfalle ist die von der Landdrostei zu Hildesheim unter dem 17. Juni 1876 bestätigte Anstellungsurkunde eines Lehrers an der jüdischen öffentlichen Elementarschule zu Bodenfelde, obwohl die Anstellung nur auf die Dauer von 3 Jahren unter dem Vorbehalte zwecks monatlicher Kündigungsfrist lautete, vom preußischen Ministerium des Innern

---

[2]) so auch Ladwig S. 17.

[3]) Entsch. d. R.-G. in Zivils. Bd. 6 S. 107.

[4]) ebenso Riedel S. 261; Grill S. 33; Arndt, Staatsr. S. 39; v. Rönne, Pr. Staatsr. II S. 20; Arndt Verf. S. 316.

[5]) so auch Cahn S. 89.

und der auswärtigen Angelegenheiten als eine den Bestimmungen des § 9 RG. vom 1. Juni 1870 entsprechende Anstellungsurkunde anerkannt worden[6]).

Die Bestallung erfolgt durch die Staatsregierung, die Zentralbehörde oder höhere Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates. Als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 6 des Indigenatsgesetzes kommen nicht nur die höheren Verwaltungsbehörden der deutschen Einzelstaaten in Betracht (im Reichsamt des Innern aufgestellt im Oktober 1897), sondern nach den Motiven zu § 9 RG. vom 1. Juni 1870 auch alle ihnen im Range gleichstehenden höheren Staatsbehörden. Als solche können zum Beispiel die höheren Justizverwaltungsbehörden, Ober-Postdirektionen, Provinzial-Schulkollegien, Ober-Zoll- und Eisenbahndirektionen u. a. m. angesehen werden.

Diesen Behörden ist also mit der Befugnis zur Erteilung der Anstellungsurkunde dadurch zugleich das Recht zur Verleihung der Staatsangehörigkeit zugesprochen, obgleich sie sonst dazu nicht ermächtigt sind[7]).

Daß nur die höhere Verwaltungsbehörde die Bestallung erteilen kann, ist bei Gelegenheit der Übernahme von Unterbeamten einer Privat-Eisenbahngesellschaft in den Staatseisenbahndienst ausdrücklich festgestellt worden[8]). Hier hatte das Eisenbahnbetriebsamt die Anstellungsurkunde dieser Unterbeamten ausgefertigt, nachdem ihm von der Eisenbahndirektion durch besondere Verfügung hierzu der Auftrag erteilt worden war. Das Eisenbahnbetriebsamt hatte angenommen, daß die Bestallung, obgleich sie nur von ihm vollzogen sei, mit Rücksicht darauf als eine von der Eisenbahndirektion bestätigte Anstellung betrachtet werden müsse. Das preußische Ministerium des Innern und das Ministerium der öffentlichen Arbeiten hat aber diese Ansicht nicht gebilligt, vielmehr entschieden: Wenn auch dahingestellt bleiben könne, ob eine Bestätigung im Sinne des § 9 RG. vom 1. Juni 1870 auch in einem der Bestallung vorhergehenden Auftrag gefunden werden könne, so würde jedenfalls nur einem speziellen, für eine bestimmte Person ergangenen Auftrage, nicht aber einer allgemeinen Ermächtigung zur Übernahme der bisher einer Privat-Eisenbahnbahngesellschaft angehörig gewesenen Unterbeamten in den Staatseisenbahndienst, wie solche in der seitens der Eisenbahndirektion an das Eisenbahnbetriebsamt ergangenen Verfügung erteilt ist, eine derartige Bedeutung beigelegt werden können, da durch eine allgemeine Ermächtigung die vor der Bestallung erforderliche, lediglich dem Be-

---

[6]) zit. bei Cahn S. 94.
[7]) ebenso Cahn S. 89.
[8]) zit. bei Cahn S. 92.

triebsamte überlassene Prüfung, ob im einzelnen Falle die Übernahme stattgefunden habe, nicht erübrigt werde.

Da im Gesetze zwischen vollzogener und bestätigter Bestallung unterschieden wird, so kann sich das erste Zeitwort nur auf den unmittelbaren, das zweite nur auf den mittelbaren Staatsdienst beziehen[9]). Es ist also hierbei zur stillschweigenden Verleihung der Staatsangehörigkeit außer der Anstellungsurkunde noch eine Bestätigung erforderlich, worunter man eine Verwaltungsverfügung versteht, „durch welche ein übergeordnetes Verwaltungsorgan einem Akte, der von einem untergeordneten Organ oder Verbande vorgenommen wird, rechtliche Wirkung beilegt“[10]).

§ 9.

Der Begriff des Staatsdienstes ist im Gesetz nicht entwickelt. Der herrschenden Meinung nach ist unter der Anstellung als Beamter ein staatlicher Hoheitsakt zu verstehen[1]). Das Gesetz unterscheidet zwischen mittelbarem und unmittelbarem Staatsdienst. Diese Unterscheidung stammt aus A. LR. II, 10 § 69. Nach demselben stehen die Zivilbeamten entweder in unmittelbaren Diensten des Staates oder gewisser, demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden.

Unmittelbare Staatsbeamte sind danach solche Beamte, die ihr Amt vom staatlichen Oberhaupte oder von einer staatlichen, für Anstellung zuständigen Behörde erhalten und deren Hauptberuf sich auf die Wahrnehmung von Rechten und Interessen des Staates bezieht; es fallen also hierunter z. B. die höheren Regierungs- und Justizbeamten. Mittelbare Staatsbeamte sind dagegen nicht vom Staate, sondern von einer „Korporation oder von sonstigen Inhabern einer öffentlichen Gewalt“ angestellt[2]).

Neben den mittelbaren Staatsbeamten werden in § 9 RG. vom 1. Juni 1870 noch ausdrücklich genannt die Beamten im Kommunaldienste. Ihre besondere Hervorhebung ist überflüssig, da Kommunalbeamte stets mittelbare Staatsbeamte sind. Da das Gesetz diese Unterscheidung aber trifft, so ist in der Literatur versucht worden, bestimmte Beamte als mittelbare Staatsbeamte im Unterschiede von den Kommunalbeamten zu bezeichnen.

---

[9]) Grill S. 33.

[10]) v. Stengel I S. 189.

[1]) Die Ansicht, die Anstellung des Beamten sei ein öffentlich rechtlicher Vertrag, ist m. E. nicht richtig, da es zwischen dem Staat und der betreffenden Person an der Gleichstellung der beiden Parteien mangelt. S. auch die Ausf. bei Meyer-Anschütz, Lehrb. S. 499ff. und die auf S. 500/501 in Anm. 16 und 18 angegebene Literatur.

[2]) Grill S. 33.

Besonders hat man die Rechtsanwälte dafür angesehen[3]); diese Ansicht ist aber zu verwerfen. Zwar ist im § 78 ZPO. festgesetzt, daß die Parteien vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz sich durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen. Desgleichen ist für gewisse Delikte nach § 140 StPO. die Bestellung eines Verteidigers notwendig. Daraus geht hervor, daß die berufsmäßige Tätigkeit für den Staat notwendig ist. Dies ist jedoch noch kein ausreichender Grund für die Eigenschaft des Rechtsanwalts ols Staatsbeamter.

Der Rechtsanwalt bekleidet zwar nach § 31 StGB. ein öffentliches Amt. Nicht jeder aber, der ein öffentliches Amt bekleidet, ist zugleich Beamter. § 359 StGB. bestimmt: Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle in Diensten des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

Desgleichen kommt man zur Verneinung der Beamteneigenschaft des Rechtsanwalts dann, wenn man seine staatsrechtliche Stellung betrachtet. Die zu seinem Amte gehörenden Geschäfte erledigt er in seinem eigenen Interesse, nicht aber auf Grund einer dem Staate gegenüber eingegangenen Verpflichtung[4]). Er ist „Diener des Publikums, kein Staatsdiener"[5]). Die Zulassung ist nicht einem staatlichen Auftrage gleich zu erachten, sondern sie ist nur eine formale Anerkennung, daß keiner der in den §§ 5 und 6 der RAO. vom 1. Juli 1878 aufgeführten Ausschließungsgründe vorliegt[6]). Es fehlt außerdem bei ihm an dem wichtigsten Erfordernis zur gleichzeitigen Erlangung der Staatsangehörigkeit, der Bestallung.

Wird daher jemand in einem Bundesstaate als Rechtsanwalt zugelassen, so erwirbt er hierdurch nicht die Staatsangehörigkeit des betreffenden Bundesstaates, wohl aber, wenn er, wie es in den einzelnen Bundesstaaten möglich ist, später das Notariat dazu erhält. Denn Notare können schon nach dem Wortlaut des § 359 StGB. als Staatsbeamte betrachtet werden[7]).

Für die Anstellung im Kommunaldienst kommen nach § 33 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nur der Bürgermeister, Bei-

---

[3]) Leoni S. 23; Seydel Ann. 1876 S. 144; Bayr. Staatsr. I S. 537; Opitz S. 79; v. Sarwey I S. 165.

[4]) ebensowenig wie der Arzt.

[5]) Schulze, Staatsr. S. 318.

[6]) ebenso Laband, Staatsr. III S. 425; Ladwig S. 17.

[7]) Zorn, in v. Stengels Wörterb. II S. 342; Grill S. 34; Leoni S. 23; Opitz S. 97; Meyer-Anschütz S. 222; Seydel Ann. 1876 S. 144; v. Sardwey I Seite 165.

geordnete, Schöffen und besoldete Magistratsmitglieder in Betracht, da nur sie bestätigt werden. Andere Beamte des Kommunaldienstes erwerben durch ihre Anstellung nicht die Staatsangehörigkeit. Die Bestätigung muß hier der König oder die höhere Verwaltungsbehörde vollziehen.

Betreffs des Kirchendienstes ist in der Literatur die Ansicht vertreten[8]), daß hiermit nur der Dienst in einer der sogenannten Landeskirchen[9]) gemeint sei, weil nur bei diesen hinsichtlich der Besetzung der Kirchenämter eine Mitwirkung des Staates stattfindet. Diese Ansicht wird aber widerlegt durch die Tatsache, daß in den meisten deutschen Bundesstaaten sowie in Elsaß-Lothringen jüdische Kultusbeamte, z. B. Rabbiner, als im Kirchendienst angestellt gelten[10]).

Wenn daher bei Besetzung der Kirchenämter eine Mitwirkung des Staates stattfindet, so erwirbt der mit einem solchen Amte Betraute nicht nur, wenn er einer Landeskirche, sondern wenn er auch einer staatlich zugelassenen Kirchengesellschaft[11]) angehört, mit der Bestallung die Staatsangehörigkeit des betreffenden Bundesstaates[12]).

Die vom Staate angestellten Militär- und Anstaltsgeistlichen gelten dagegen als unmittelbare Staatsbeamte, weil der Staat ihre Tätigkeit, wenn auch deren Inhalt ein rein kirchlicher ist, in die von ihm zu vollziehenden Aufgaben eingezogen hat[13]).

Die Hervorhebung des Schuldienstes ist ähnlich wie die des Kommunaldienstes m. E. überflüssig, da die Lehrer an öffentlichen Schulen, je nachdem diese Schulen staatliche oder kommunale Anstalten sind, zu den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten gerechnet werden, und ihnen durch ihre vollzogene oder bestätigte Ernennung die Staatsangehörigkeit zuteil wird.

Die Frage, ob der Militärdienst als Staatsdienst anzusehen sei, ist streitig. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen den Personen, die im Heere ihrer Dienstpflicht genügen, und denen, die den Heeresdienst als Beruf ausüben. Bei den erstgenannten Personen muß die Frage verneint werden, da sie nichts anderes sind als Bürger, die ihre Untertanenpflicht erfüllen.

---

[8]) Zorn I S. 355; v. Rönne S. 20, Anm. 4; Grill S. 34.

[9]) also nur in der evangelischen und der katholischen Kirche.

[10]) vgl. auch Cahn S. 94.

[11]) Als solche kommen in Betracht die Alt-Lutheraner, Reformierten, Synagogengemeinden, die Herrnhuter, Mennoniten und Baptisten.

[12]) so auch Seydel in Hirths Ann. 1876 S. 144; Cahn S. 94; Ladwig Seite 26.

[13]) vgl. Hinschius, in v. Stengels Wörterb. I S. 493. Nach der Ansicht von Gerber, Staatsr. S. 113/114 und Schulze, Staatsr. I S. 318 sind Geistliche überhaupt nicht zu den Staatsdienern zu rechnen.

In Hinsicht auf die Berufssoldaten wird die Frage verneint von Müller in den Blättern für administrative Praxis[14]), sowie in einem Erlaß des sächsischen Ministeriums des Innern bei Reger, Bd. I, S. 111—12, vgl. auch Opitz, S. 77, jedoch ohne Angabe von Gründen.

Es ist hervorzuheben, daß der § 9 des Indigenatsgesetzes aus dem § 6 des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 entnommen ist, in Preußen aber stets der Offiziersdienst als Staatsdienst angesehen wurde[15]). Auch ist in § 22 RG. vom 1. Juni 1870 das Wort Staatsdienst in einem Zusammenhange gebraucht, aus dem hervorgeht, daß der Militärdienst mit darunter begriffen ist.

Mit Recht sagt Seydel[16]): „Wenn der gewöhnliche Sprachgebrauch dazu gelangt ist, bei Staatsdienern regelmäßig an Zivilstaatsdiener zu denken, so hat dies seinen Grund in der gesonderten Ausbildung, welche das Recht des Militärstaatsdienstes gefunden hat. Wo also eine gesetzliche Bestimmung das besondere Berufsrecht im Auge hat, wird man beim Worte Staatsdienst an den Zivilstaatsdienst zu denken haben. Dagegen ist an der hier in Rede stehenden Stelle eine solche einschränkende Auffassung des Wortes nicht nur nicht nötig, sondern sie widerspricht so sehr der ratio legis, daß man nach den Grundsätzen der analogen Gesetzesauslegung die Bestimmung auf den militärischen Staatsdienst ausdehnen müßte, wenn der gebrauchte Ausdruck in der Tat nur vom Zivilstaatsdienst verstanden werden könnte. Der Grund der Bestimmung ist offenbar folgender. Durch den Staatsdienst wird ein so enges Verhältnis des Staatsdieners zum Staate begründet, daß die Aufnahme in den Staatsverband als eine natürliche Folge der Anstellung erscheint. Die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam im militärischen Staatsdienst ist sicherlich keine schwächere wie beim Zivildienst. Sie ist bei jenem sogar durch schärfere Disziplinar- und Strafbestimmungen gesichert wie bei diesen. Ein innerer Grund ist also nicht vorhanden, hinsichtlich der Wirkung auf die Staatsangehörigkeit einen Unterschied zwischen der Anstellung im einen und im anderen Dienste zu machen."

Es muß demnach auch der Offiziersdienst als Staatsdienst gelten[17]).

---

[14]) Bd. 32 S. 10 und S. 71.
*[14]) Siehe S. 69.
[15]) vgl. Laband, Staatsr. I S. 172, Anm. 2. Im ALR. II S. 10 wurden die Militärbedienten zu den Dienern des Staates gerechnet.
[16]) in Hirths Ann. 1883 S. 577—78.
[17]) ders. M., Laband, Staatsr. I S. 172; Zorn I S. 355; Schulze, Staatsr. I S. 318; Cahn S. 92; Arndt, Komm. S. 315, Staatsr. S. 59. Wenn Ladwig S. 21 annimmt, daß Arndt entgegengesetzter Ansicht sei, so erklärt sich dies nur daraus, daß er S. 59 Staatsr. nicht nachgeschlagen hat, wo der Verfasser ausdrücklich den Dienst als Offizier, Fähnrich usw.

Nicht nur durch Patent zum aktiven Offizier, sondern auch zum Reserveoffizier[18]) wird die Staatsangehörigkeit stillschweigend verliehen. Laband[19]) will einen Unterschied zwischen der staatsrechtlichen Stellung des aktiven und der des Offiziers des Beurlaubtenstandes machen, weil bei diesem die Grundlage die gesetzliche Wehrpflicht bilde. Das ist aber nicht ausschlaggebend. Der Hauptwert muß auf die Bestallung gelegt werden, die bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes in gleicher Weise stattfindet wie bei den aktiven Offizieren.

Ebenso wird durch Patent zum Landwehroffizier die Staatsangehörigkeit erworben, ohne Unterschied, ob der Ernannte sich in dem betreffenden Bundesstaate niederläßt oder nicht[20]).

Dieselben Bestimmungen, die für Offiziere gelten, treffen auch für Kapitulanten zu. Das sind solche Personen, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht freiwillig einen schriftlichen Vertrag (Kapitulation) mit der betreffenden Militärbehörde abschließen, durch welchen sie sich zum Weiterdienen auf eine bestimmte Zeit verpflichten. Mit der Bestätigung der Kapitulation erfolgt gleichzeitig die Verleihung der Staatsangehörigkeit an die betreffende Militärperson. Genügt daher ein Preuße seiner Dienstpflicht bei einem sächsischen Regiment, so tritt hierdurch kein Erwerb der sächsischen Staatsangehörigkeit ein, wohl aber, wenn der preußische Staatsangehörige später mit der sächsischen Militärbehörde eine Kapitulation abschließt und diese bestätigt wird[21]).

Außer der Frage, ob der Offizier überhaupt als Staatsbeamter anzusehen ist, ist in der Literatur streitig geworden, ob der Militärdienst als Staatsdienst oder Reichsdienst anzusehen sei[22]). Der Ansicht, der Dienst im deutschen Heere sei Staatsdienst, möchte ich den Vorzug geben, und zwar aus folgendem Grunde. Bei Ernennung zum Offizier in dem Heere eines Bundesstaates verleiht der Landesherr, nicht der

---

als Staatsdienst im Sinne des § 9 des Indigenatsgesetzes erklärt. In demselben Sinne hat sich das Württemb. Minist. des Innern (Reger Bd. V Seite 86), Bayern (Reger Bd. XII S. 63), erklärt, Sachsen seine frühere entgegengesetzte Ansicht zurückgenommen (Reger Bd. IX S. 488).

[18]) Entsch. d. Reichsger. in Straff. Bd. 23 S. 17; Reger Bd. 12 S. 417ff., Bd. 13 S. 410, Bd. 17 S. 87.

[19]) Staatsr. IV S. 175.

[20]) vgl. Cahn S. 92.

[21]) vgl. auch Rehm in Hirths Anm. 1885 S. 130/131.

[22]) Eine eingehendere Behandlung dieser Frage dürfte nicht Zweck der Aufgabe sein. Der Meinung, der Militärdienst sei Reichsdienst, ist vor allem Meyer- Dochow, Lehrb. d. Verw.-R. II § 76ff., Meyer-Anschütz S. 722, vgl. Reger Bd. I S. 111, Bd. 9 S. 342. Die Ansicht, daß der Heeresdienst Staatsdienst sei, ist die herrschende, so vor allem Laband, Staatsrecht IV S. 5 ff, Cahn S. 92, Seydel, Bayr. Staatsr. I S. 282, in Hirths Ann. 1883 S .577, vgl. Reger Bd. 5 S. 86, Bd. 9 S. 488, Bd. 13 S. 410.

Kaiser, das Patent, und durch diese Bestallung erwirbt der betreffende Offizier die Staatsangehörigkeit dieses Bundesstaates[23]). So heben Meyer-Anschütz im Lehrb. des Staatsr., S. 222 ausdrücklich hervor, daß der Eintritt in den bayerischen Militärdienst ein Eintritt in den bayerischen Staatsdienst sei und den Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit begründe, obgleich sie sonst auf dem Standpunkte stehen, der Heeresdienst sei Reichsdienst. Die Tatsache, daß durch den Eintritt in den Militärdienst die Staatsangehörigkeit begründet wird, würde demnach der Ansicht, der Militärdienst sei Reichsdienst, geradezu widersprechen. Denn wird ein Deutscher im Reichsdienst angestellt, so bleibt seine Staatsangehörigkeit dieselbe, auch wenn er seinen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen als seinem Heimatstaate nimmt[24]). Es dürfte demnach ein Preuße, der in Sachsen das Offizierspatent erhält, nicht die sächsische Staatsangehörigkeit erlangen, da er ja im Reichsdienste angestellt wurde.

Preußen hat nun zwar mit verschiedenen anderen Bundesstaaten Militärkonventionen abgeschlossen, in denen hervorgehoben ist, daß durch Anstellung im Heeresdienst eines der beiden betreffenden Bundesstaaten die Staatsangehörigkeit nicht[25]), oder nur, wenn der Betreffende es wünscht[26]), nicht erworben wird. Diese Konventionen stellen sich aber nur als Ausnahme von der Regel oder als Beweis von der in § 9 RG. vom 1. Juni 1870 geschaffenen Möglichkeit dar, daß bei Anstellung im Staatsdienst bezüglich der Staatsangehörigkeit ein Vorbehalt getroffen werden kann. Der Grundsatz bleibt trotzdem bestehen, daß durch das Offizierspatent die Staatsangehörigkeit des betreffenden Bundesstaates erworben wird. Es erlangt also ein Mecklenburger, der in ein Regiment in Karlsruhe eintritt, durch das Offizierspatent die badische Staatsangehörigkeit.

Elsaß-Lothringen braucht nicht besonders berücksichtigt zu werden, da im Reichslande preußische, sächsische und bayerische Regimenter stehen, deshalb hier durch Anstellung nur die preußische, sächsische oder bayerische Staatsangehörigkeit erworben werden kann. Der Dienst in der Marine ist Reichsdienst, denn es gibt nur eine Reichsmarine in Deutschland, die Kommandogewalt steht dem Kaiser zu, ohne Berücksichtigung irgendwelcher einzelstaatlicher Rechte. Ebenso ist der Dienst in der Schutztruppe Reichsdienst[27]), da der oberste Kriegsherr der Kaiser ist. Die Marinebeamten und Militärbeamten in den deutschen

[23]) vgl. Militärges. d. Deutsch. Reiches, Abtl. 2 S. 75ff.; Cahn S. 32.
[24]) vgl. Zorn I S. 618, Meyer-Anschütz S. 221.
[25]) so z. B. zwischen Preußen und Hessen.
[26]) z. B. zwischen Preußen und Mecklenburg. Vgl. auch die Zusammenstellung bei Cahn S. 99/100.
[27]) ebenso Arndt, Staatsr. S. 59.

Schutzgebieten sind Reichsbeamte; dagegen sind die Militärbeamten innerhalb des Bundesgebiets als Landesbeamte anzusehen.

In der Literatur ist zwar die Meinung vorhanden, die Militärbeamten seien Reichsbeamte[28]). Diese Ansicht wird damit begründet, daß auf die Militärbeamten das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 Anwendung findet, da die Definition in § 1 dieses Gesetzes, wonach die Reichsbeamten den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben, auch auf Militärbeamte zutreffen. Diese Bestimmung ist aber kein Beweis für die Annahme, der Militärbeamte stehe im Reichsdienst. Denn der erwähnte § 1 will nur eine Definition im Sinne des Reichsbeamtengesetzes geben, es soll hierdurch nur derjenige Personenkreis bestimmt werden, auf den die im Gesetze geregelten wirtschaftlichen Ansprüche sich erstrecken[29]).

Es muß als Grundsatz aufgestellt werden, daß nur derjenige als Reichsbeamter gilt, der in einem Dienstverhältnis zum Reiche steht und vom Kaiser oder in dessen Namen und Auftrag nach Art. 18 RV. angestellt ist.

Ferner ist der Dienst in Elsaß-Lothringen Reichsdienst[30]); denn das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1871 ist als besonderes Gesetz vom 31. Dezember 1871 in Elsaß-Lothringen eingeführt worden. Die Reichsbeamten werden hier zwar als Landesbeamte bezeichnet, dies aber nur deshalb, weil ein besonderer Landesfiskus besteht und die Beamten aus der Landeskasse besoldet werden[31]). Elasß-lothringischer Landesbeamter ist nicht gleichbedeutend mit Staatsbeamter, da es einen Landesherrn entsprechend dem der deutschen Bundesstaaten nicht gibt, die Beamten vielmehr den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten haben. Dasselbe gilt für die Beamten in den deutschen Schutzgebieten[32]). Auch für sie besteht die Bezeichnung Landesbeamte, jedoch lediglich nur wegen der Besoldung aus der Kasse des einzelnen Schutzgebietes.

§ 10.

Werden Ausländer im Reichsdienste angestellt, so erwerben sie die Staatsangehörigkeit in demjenigen Staate, in welchem sich ihr dienstlicher Wohnsitz, d. h. ihr erster dienstlicher Wohnsitz[1]), befindet[2]).

---

[28]) Arndt, Staatsr. S. 483/84, Hänel, Staatsr. S. 524.

[29]) ebenso Ladwig S. 22.

[30]) ebenso v. Rönne, Staatsr. I S. 34; Arndt, Staatsr. S. 49; Hänel, Staatsr. I S. 831.

[31]) Meyer in Hirths Ann. 1876 S. 678.

[32]) Vgl. Arndt, Staatsr. S. 58/59; Cahn, S. 103/104; Hesse, S. 40.

[1]) Ebenso Meyer-Anschütz, Lehrb. S. 222; Laband I, S. 173; Arndt, Komm. S. 316; v. Sarwey I, S. 165; Seydel, bayr. Staatsr. I, S. 539.

[2]) § 9 Abs. 2 RG. vom 1. Juni 1870.

Verändert der Ausländer dann seinen Wohnsitz, so wird durch die Niederlassung in dem neuen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit dieses Bundesstaates nicht hinzu erworben, da er zur Zeit der Veränderung[3]) nicht mehr Ausländer ist.

Unter dienstlichem Wohnsitz ist der Ort zu verstehen, an dem der Angestellte zur Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit den Bedingungen seiner Anstellung nach zu wohnen hat[4]). Wird ein Ausländer im Reichsmarinedienst angestellt und tritt er seinen Dienst sofort auf einem Kriegsschiffe an, so hat er seinen dienstlichen Wohnsitz eigentlich nur im Reiche. Da aber als Reichskriegshäfen Kiel und Wilhelmshaven in Betracht kommen und diese in Preußen liegen, so erwirbt der Ausländer durch seine Anstellung die preußische Staatsangehörigkeit[5]). Cahn ist der Ansicht, daß noch aus einem anderen Grunde die im Reichsmarinedienst angestellten Ausländer preußische Staatsangehörigkeit erlangen, weil nämlich der persönliche Gerichtsstand des Angestellten nach § 21 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zu Berlin begründet ist. Dieser Ansicht dürfte nicht beizupflichten sein. Als Wohnsitz eines Deutschen, der einem Bundesstaate nicht angehört, gilt die Stadt Berlin. Nach § 13 ZPO. wird zwar der allgemeine Gerichtsstand einer Person durch den Wohnsitz bestimmt, es darf aber m. E. nicht daraus gefolgert werden, daß deshalb, weil die betreffende Person, die wohl Reichsangehörigkeit, aber keine Staatsangehörigkeit besitzt, durch Fiktion des Wohnsitzes in Berlin auch die preußische Staatsangehörigkeit erwirbt, da nach § 12 des Indigenatsgesetzes der Wohnsitz auf Erwerb der Staatsangehörigkeit keinen Einfluß hat.

Wird ein Ausländer im Reichsdienste eines Schutzgebietes angestellt und nimmt er dort seinen dienstlichen Wohnsitz, so erlangt er nur die Reichsangehörigkeit. Ist daher der Ausländer bei der Reichspost in Deutsch-Südwest-Afrika beschäftigt gewesen und wird er als Reichspostbeamter nach Preußen versetzt, so erwirbt er nicht die preußische Staatsangehörigkeit, da der veränderte dienstliche Wohnsitz ohne rechtliche Wirkung auf die Staatsangehörigkeit bleibt.

Hesse[6]) glaubt bei Anstellung im Reichskolonialdienste einen Unterschied machen zu müssen zwischen Ausländern und Schutzgebietsangehörigen. Die Schutzgebietsangehörigen seien nicht Ausländer im Sinne der Reichsgesetze und nähmen eine besondere Rechtsstellung ein. § 9 SchGG. stelle sie daher den Aus-

[3]) Ebenso Laband, Staatsr. I, S. 173; Grill, S. 35, v. Rönne, Pr. Staatsr. II, S. 21, Anm. 1b; Meyer-Anschütz, Lehrb. S. 222.
[4]) Ladwig, S. 34.
[5]) Vers. Ans. Cahn, S. 106.
[6]) S. 40.

ländern gegenüber, und es hätte ihnen, da § 9 SchGG. nur bezüglich der naturalisierten Eingeborenen gelte, das Recht ausdrücklich verliehen werden müssen, die Reichsangehörigkeit durch Anstellung als Beamte des Schutzgebietes zu erwerben. Diese Ansicht ist m. E. nicht richtig. Allerdings sind die Schutzgebietsangehörigen[7]) keine Ausländer, aber auch keine Reichsangehörigen. Bei Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit werden sie aber ebenso behandelt wie die Ausländer und nehmen diesen gegenüber keine besondere Rechtsstellung ein. Es ist daher nicht einzusehen, warum die Schutzgebietsangehörigen durch Anstellung im Reichskolonialdienst keine Reichsangehörigkeit erwerben sollten.

Voraussetzung für die gesetzliche Bestimmung in § 9 Abs. 2 des Indigenatsgesetzes ist jedoch stets, daß der Ausländer seinen dienstlichen Wohnsitz im Inlande hat. Daher konnte der im Reichsdienst angestellte Ausländer, der aber seinen Wohnsitz im Auslande hatte, durch die Anstellung weder die Reichs- noch die Staatsangehörigkeit erwerben. Auch die Verleihung durch Naturalisation war ihm versagt, da er den Bedingungen des § 8 des Indigenatsgesetzes nicht genügte, wonach die Niederlassung in einem Bundesstaate gefordert wird.

Diesem Mangel wurde durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875 abgeholfen, welches bestimmt, daß Ausländern, die im Reichsdienst angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, von demjenigen Bundesstaate, bei dem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden darf. Das Gesetz bezieht sich also nur auf diejenigen Reichsbeamten, die ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen. Es kommen hier hauptsächlich die Reichsberufskonsuln in Betracht, auch Ausländer, die bei der deutschen Levantepost angestellt sind, nicht aber Wahlkonsuln, die ihr Amt nur als Neben- und Ehrenamt führen. Diese haben kein Interesse an dem Erwerbe der deutschen Staatsangehörigkeit, wohl aber die Berufsbeamten, da, wie das Reichsbeamtengesetz in § 57 Abs. 1 bestimmt, das Recht auf Bezug der Pension nur denjenigen Personen gewährt wird, die im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit sich befinden. Das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875 war also eine notwendige Ergänzung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[8]).

Das Gesetz trifft insofern eine besondere Bestimmung, als es durch Anstellung im Reichsdienste nicht gleichzeitige stillschweigende

---

[7]) D. h., die Eingeborenen der Schutzgebiete, vgl. die Ausführ. S. 3.
[8]) Vgl. Motive 1875/76 S. 279.

Verleihung der Staatsangehörigkeit gewährt, sondern diese erst abhängig macht von einem besonderen Antrage des Ausländers. Dieser ist also nicht verpflichtet, den Antrag zu stellen.

Während sonst die Anstellungsurkunde die Verleihung der Staatsangehörigkeit zum Ausdruck bringt, ist es in vorliegendem Falle eine besondere Naturalisationsurkunde, die dem Ausländer erteilt wird. Er hat hierbei, wie jeder andere zu naturalisierende Ausländer, den Voraussetzungen des § 8 des Indigenatsgesetzes zu genügen[9]), nur mit der Annahme, daß eine Niederlassung von ihm nicht gefordert werden kann. Es wird ihm nicht vorgeschrieben, in welchem Bundesstaate er die Naturalisation nachzusuchen hat, sondern es ist ihm hierbei freie Wahl gelassen.

Da die Urkunde dem Ausländer erteilt werden muß, so dürfen ihn im Gegensatz zur gewöhnlichen Naturalisation erschwerende Bedingungen nicht treffen[10]), infolgedessen von dem einzelnen Bundesstaat für Ausstellung der Urkunde auch keine Gebühren verlangt werden[11]). Die Urkunde erfährt in dieser Beziehung dieselbe Behandlung wie die Aufnahmeurkunde.

Meyer[12]) ist der Meinung, daß der in den Schutzgebieten im Reichsdienste angestellte Beamte durch die Anstellung die Reichsangehörigkeit erwirbt, ihm aber das Recht zustehe, von irgend einem Bundesstaate die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu fordern. Die in den Schutzgebieten angestellten Reichsbeamten sollten nicht schlechter gestellt sein, als diejenigen, welche sonst im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz hätten. Nur habe diese Verleihung, da die fraglichen Personen bereits Reichsangehörige infolge ihrer Anstellung geworden seien, nicht den Charakter der Naturalisation, sondern den der Aufnahme. Dieser Meinung ist nicht beizupflichten. Die Schutzgebiete werden bezüglich des Erwerbes und Verlustes der Staatsangehörigkeit als Inland betrachtet, das Gesetz vom 20. Dezember 1875 findet auf sie keine Anwendung, denn die Reichsbeamten in den Schutzgebieten haben ihren Wohnsitz im Inlande, daher wird in den Schutzgebieten ipso jure durch Anstellung die Reichsangehörigkeit erworben; es kann also eine besondere Naturalisation im Sinne des RG. vom 20. Dezember 1875 nicht möglich sein. Nach diesen Ausführungen ist also ein Unterschied zu machen zwischen der Anstellung, die z. B. ein Engländer bei der Reichspost in Deutsch-Südwest-Afrika

---

[9]) Diese Voraussetzungen werden allerdings schon bei Anstellung im Reichsdienst immer vorhanden sein; vgl. auch Motive 1875/76, S. 279.

[10]) So auch Cahn, S. 104/105.

[11]) Ebenso Cahn, S. 105.

[12]) Staatsrechtl. Stell. S. 113/114.

erhält, und derjenigen eines Türken bei der deutschen Levantepost in Konstantinopel.

Bei Verleihung der Naturalisation an die im Reichsdienste angestellten Ausländer wird eine Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit nicht gefordert, es sei denn, daß die schon bei der einfachen Naturalisation erwähnten Ausnahmen Platz greifen, wenn nämlich der Anzustellende österreichischer, türkischer, persischer oder marokkanischer Untertan ist, oder wenn die Anstellung im deutschen Dienst den Verlust der früheren Staatsangehörigkeit ipso jure zur Folge hat, wie dies in Frankreich, Italien und Belgien Vorschrift ist[13]).

Daß die Angehörigkeit eines solchen „sujet mixte" zu mehreren Staaten unter Umständen von Nachteil für einen der beiden Staaten werden kann, zeigt folgender Fall[14]). Ein Luxemburger war in elsaß-lothringische Dienste getreten, ohne aus dem luxemburgischem Staatsverbande auszutreten. Nachdem er sich im Amte hatte Betrügereien zuschulden kommen lassen, war er nach Luxemburg geflohen. Die von der deutschen Regierung verlangte Auslieferung wurde verweigert, weil der Defraudant luxemburgischer Untertan sei. Außerdem sprachen ihn die luxemburgischen Gerichte frei, weil die von ihm begangenen Delikte gegen einen fremden Staat gerichtet gewesen seien, solche aber nach dem luxemburgischen Gesetz nicht bestraft wurden.

Dieser Fall gab den Anlaß dazu, daß Bestimmungen von der Elsaß-Lothringischen Landesverwaltung (Bekanntmachung vom 22. Februar 1879) und vom Preußischen Staatsministerium (Minister.-Bl. f. d. i. V. S. 106) im Jahre 1886 erlassen wurden, welche die in den deutschen Staatsdienst eintretenden Luxemburger zur Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit zwangen. Es wäre aber zweckmäßig, wenn das Deutsche Reich allgemein die Entlassung aus dem früheren Staatsverbande zur Vorbedingung des Erwerbes der deutschen Staatsangehörigkeit machte; bis jetzt haben dies nur Württemberg[15]) und Lübeck[16]) getan.

Wird ein Ausländer im Staatsdienste angestellt, so wird er nach § 9 Abs. 1 des Indigenatsgesetzes ebenso behandelt wie ein Inländer; er erwirbt also durch die Anstellung die Staatsangehörigkeit des betreffenden Bundesstaates. Der im Staatsdienst Angestellte erwirbt durch Anstellung in einem anderen Bundesstaat eine neue Staats-

[13]) Vgl. Cahn, S. 105; v. Bodman, S. 331/33.
[14]) Vgl. Cahn, S. 96; v. Bodman, S. 353.
[15]) Ministerialerlaß, betr. Naturalisation von Ausländern vom 31. Januar 1881.
[16]) Gesetz, die Staatsangehörigkeit, das Staatsbürgerrecht und die Schutzgenossenschaft betr., vom 14. Nov. 1896.

angehörigkeit, ohne die alte zu verlieren, so daß er, ebenso wie dies bei der Aufnahme der Fall ist, mehrere Staatsangehörigkeiten nebeneinander besitzen kann.

§ 11.

Wird ein Deutscher im Reichsdienst angestellt, so bleibt seine Staatsangehörigkeit dieselbe, auch wenn er seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb seines Heimatsstaates nimmt[1]). Riedel[2]) ist allein in der Literatur der Meinung, daß die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes auch eine Veränderung der Staatsangehörigkeit zur Folge habe. Diese Ansicht ist aber nicht richtig[3]), denn in § 9 des Indigenatsgesetzes fehlt es an einer Bestimmung, wonach die Anstellung von Inländern im Reichsdienste Folgen für die Staatsangehörigkeit hätte. Der Begründung Seydels[4]), wonach jeder aus dem Auslande stammende Reichsbeamte eine deutsche Staatsangehörigkeit erhalten muß, um Reichsangehöriger zu werden, bei einem Deutschen dies aber nicht nötig sei, möchte ich mich nicht anschließen, da es nach den obigen Ausführungen auch eine Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit gibt. Bei Anstellung von Ausländern im Reichsdienst ist vielmehr die Tatsache maßgebend, daß grundsätzlich Reichs- und Staatsangehörigkeit einen Begriff bilden, es daher billig, wenn auch nicht unbedingt notwendig ist, daß der Reichsbeamte auch eine Staatsangehörigkeit besitzt. Bei dem Inländer ist dies nicht nötig, da Reichs- und Staatsangehörigkeit schon vorhanden sind.

§ 12.

Für die Naturalisationsurkunde eines Ausländers, der im Reichsdienst angestellt ist, aber seinen Wohnsitz im Auslande hat, müssen, entsprechend der gewöhnlichen Naturalisationsurkunde, Gebühren erhoben werden.

Die Anstellungsurkunde, die kostenlos erfolgt, begründet — ausgenommen bei Anstellung eines Ausländers im Reichsdienst mit Wohnsitz im Auslande — mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Verleihung erstreckt sich ebenso wie bei der durch Naturalisation oder Aufnahme erworbenen nach § 11 RG. vom 1. Juni 1870

---

[1]) Ebenso Laband, Staatsr. I S. 173; Meyer-Anschütz S. 233; Seydel, Ann. 1876 S. 145; v. Rönne, S. 27; Zorn I, S. 361.

[2]) S. 261.

[3]) Laband I, S. 173, Anm. 3.

[4]) Bayr. Staatsr. S. 539.

auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder. Es kann aber nach § 9 Abs. 1 desselben Gesetzes auch ein Vorbehalt in ihr ausgedrückt sein, wonach durch die Anstellung die Staatsangehörigkeit des betreffenden Bundesstaates nicht erworben werden soll. Zorn[1]) bemerkt hierzu, daß sich dieser Vorbehalt nur auf die Angehörigen des Beamten, nicht auf diesen selbst beziehen könne. Diese Ansicht wird aber schon dadurch widerlegt, daß in den schon erwähnten Militärkonventionen bei Anstellung von Offizieren von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht worden ist.

Absatz 2 von § 9 RG. vom 1. Juni 1870, der von der Anstellung von Ausländern im Reichsdienst handelt, hebt diesen Vorbehalt nicht besonders hervor. Es dürfte aber auch in diesem Falle eine Geltendmachung des Vorbehalts von seiten des Beamten für sich oder seine Angehörigen möglich sein, da kein Grund vorliegt, daß der Reichsbeamte anders als der Staatsbeamte behandelt werden soll. Erforderlich ist jedoch stets, daß der Beamte vor Aushändigung der Bestallung eine derartige Erklärung abgibt. Ein erst später erfolgender Vorbehalt ist ohne rechtliche Wirkung.

---

[1]) StaatsR. I S. 262.

Lebenslauf.

Am 13. März 1888 wurde ich, Moritz Walter Model, in Görlitz geboren als Sohn des Kaufmanns Moritz Model und seiner Ehefrau Helene, geb. Semmer. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger.

Von Ostern 1897 an besuchte ich das Gymnasium Augustum in Görlitz und bestand Ostern 1906 das Maturitätsexamen an dieser Lehranstalt. Dann widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaften, und zwar 3 Semester an der Universität München, 1 Semester an der Universität Heidelberg und 3 Semester an der Universität Breslau, wo ich am 2. Juni 1910 die erste juristische Staatsprüfung ablegte und am 12. Juli 1910 das examen rigorosum bestand. Vom 1. Oktober 1910 bis 1. Oktober 1911 genügte ich meiner militärischen Dienstpflicht beim 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment, Berlin.

Zum Referendar beim Kgl. Amtsgericht Parchwitz (Kreis Liegnitz) ernannt, wurde ich dort am 22. Juni 1910 vereidigt. Am 22. März 1912 wurde ich von dort an das Kgl. Landgericht Beuthen, O.-S., versetzt. Seit 17. Juni 1912 bin ich dem Kgl. Landgericht Görlitz überwiesen.

Allen Herren Professoren, die mich ausgebildet haben, schulde ich den größten Dank. Insbesondere sage ich Herrn Geheimrat Professor Dr. Brie meinen ergebensten Dank für seine liebenswürdige Hilfe, die er mir bei Entstehung dieser Arbeit hat zuteil werden lassen.